

Vorblatt

Ziele des Entwurfs:

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode enthält den Auftrag, im Bereich des Medienrechts eine Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes des Einzelnen und des medienrechtlichen Schutzes von Opfern strafbarer Handlungen herbeizuführen.

Der vorliegende Entwurf dient der Erfüllung dieses Auftrages, indem insbesondere das Sanktionensystem effektiver gestaltet, der Identitätsschutz auf Angehörige von Opfern und Tätern sowie auf Zeugen von Strafverfahren ausgeweitet und die Frist zur Geltendmachung medienrechtlicher Ansprüche verlängert werden soll.

Der Entwurf greift unter anderem die Ergebnisse einer am 3. Juli 2008 stattgefundenen parlamentarischen Enquete zum Thema „Medienrecht und Opferschutz“ auf, die nicht zuletzt auf Grund zuvor im Rahmen der Berichterstattung über Strafverfahren oder andere gerichtliche Verfahren geschehener gravierender Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der von der Berichterstattung Betroffenen abgehalten worden war.

Darüber hinaus sollen mit dem Entwurf die seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 auf Grund des Wegfalls des Vorverfahrens im Privatanklageverfahren offenbar aufgetretenen Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung, insbesondere bei der Bekämpfung von Marken- und Urheberrechtsverletzungen aber auch in den Bereichen der medienrechtlichen Antragstellung, beseitigt werden. Außerdem sollen ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen und erster Ergebnisse der laufenden Evaluation einzelne Korrekturen und Adaptierungen der StPO vorgenommen werden.

Inhalt:

Die im MedienG und im StGB vorgeschlagenen Änderungen beinhalten insbesondere:

- Ausdehnung des Identitätsschutzes auf Angehörige von Opfern sowie von Verdächtigen und Verurteilten sowie auf Zeugen von Straftaten (§ 7a Abs. 1);
- Herabsetzung der Anforderungen für Entschädigungsansprüche wegen Identitätsbekanntgabe von Opfern von Straftaten durch Entfall der gesonderten Prüfung schutzwürdiger Interessen (§ 7a Abs. 1);
- Einfügen einer Entschädigungsuntergrenze von 100 Euro und einer einheitlichen Obergrenze von 100.000 Euro (statt derzeit 20.000, 50.000 oder 100.000 Euro) und der Möglichkeit des Übersteigens des Höchstbetrages bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Rechtsverletzung und besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die gebotene journalistische Sorgfalt (§ 8 Abs. 1);
- Ausdehnung der Frist zur Geltendmachung der Ansprüche von bisher sechs Monaten (§ 8a Abs. 1 aF) auf neun Monate (§ 8a Abs. 2 nF);
- Konkretisierung der Befugnisse von Dienststellenleitern und Verhandlungsleitern, die Berichterstattung durch Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen in Amtsgebäuden, insbesondere in Gerichten, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz auszuschließen (§ 22);
- Schaffung eines neuen Straftatbestandes der „Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen“ im StGB (§ 120a), mit dem nicht nur Auswüchse der Tätigkeit von „Paparazzi“ bekämpft, sondern auch dem Phänomen des „Happy-Slapping“ sowie der missbräuchlichen Verwendung von Bildmaterial, das in nicht öffentlicher Verhandlung, im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt wurde, begegnet werden soll.

Unsicherheiten bei der Rechtsdurchsetzung im Fall von Marken- und Urheberrechtsverletzungen sollen dadurch beseitigt werden, dass dem Opfer die Möglichkeit eingeräumt wird, bei Gericht (Zuständigkeit des Haft- und Rechtsschutzrichters) einen Antrag auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen zu stellen (§ 71 Abs. 1 StPO).

Weiters soll für den Bereich der Privatanklagedelikte eine Möglichkeit geschaffen werden, auch bei bekannten Tätern als gelinderes Mittel statt einer Anklage (nur vermögensrechtliche Anordnungen (z.B. die Einziehung von Eingriffsgegenständen) beantragen zu können. Dieses Wahlrecht zwischen Privatanklage und selbstständigem Antrag soll jedoch dadurch eingeschränkt werden, dass für den Fall, dass sich der Privatankläger für den selbstständigen Antrag entscheidet, ein Verfolgungsverzicht anzunehmen ist (§ 71 Abs. 1 StPO).

Neben der umfassenden Begründungspflicht der Berechtigung des Antragstellers bei sämtlichen Anträgen und dem möglichen Unterbleiben der Zustellung von Anträgen aus Zweckmäßigkeitsgründen (§ 71 Abs. 3 und 4 StPO) soll nun in § 110 Abs. 3 Z 4 StPO auch klargestellt werden, dass die Kriminalpolizei von sich aus Gegenstände sicherstellen kann, wenn der Verdacht besteht, dass durch diese Rechte geistigen Eigentums verletzt werden.

Darüber hinaus soll nun auch dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Hauptverhandlung oder der erforderlichen Anträge (§ 71 Abs. 6 StPO) möglich sein (§ 364 Abs. 1 StPO).

Im Übrigen sollen bei den betroffenen Immaterialgüterrechten (Urheberrechtsgesetz, Markenschutzgesetz 1970 und Patentgesetz 1970) den Änderungen des Privatanklageverfahrens entsprechende Änderungen und geringfügige Anpassungen an die neue StPO vorgenommen werden.

Zu den (sonstigen) Änderungen der StPO, des ARHG und des EU-JZG wird auf den besonderen Teil verwiesen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes insbesondere für die Phänomene des „Paparazzi-Unwesens“ und des „Happy-Slapping“ könnte einerseits zu einer – wenn auch wahrscheinlich nur geringfügigen – Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte führen, die durch die bestehenden Personalkapazitäten abgedeckt werden kann. Andererseits könnten (und sollten) die vorgeschlagenen Maßnahmen aber auch präventive Effekte erzielen, die letztendlich zu weniger Verfahren führen.

Die mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Änderungen im Privatanklageverfahren und dadurch offenbar erschwerte Rechtdurchsetzungsmöglichkeit scheinen offenbar keinen Einfluss auf die Anfallszahlen gehabt zu haben: so ist die Zahl der Privatanklageverfahren vom Jahr 2007 auf das Jahr 2008 sogar von 440 auf 502 gestiegen. Insofern könnte lediglich eine geringfügige Verschiebung des Arbeitsaufwandes vom Verhandlungsrichter zum Haft- und Rechtsschutzrichter erfolgen, welcher Bereich durch die Änderungen im Bereich der Beschlagnahme im Rahmen des BBG 2009 jedoch entlastet wurde.

Auswirkungen auf den Personaleinsatz sind durch die vorgeschlagenen Änderungen jedoch insgesamt nicht zu erwarten.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. 2001, L 82, wird berücksichtigt. Im Übrigen wird das Recht der Europäischen Union durch diesen Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Änderungen des Mediengesetzes und des StGB

A. Ziele

1. Allgemeines

Das zentrale Anliegen des Mediengesetzes besteht in der Schaffung eines Ausgleichs zwischen den zwei potentiell in Konflikt stehenden fundamentalen Werten des **Rechts auf freie Meinungsäußerung** (Medienfreiheit) und des **Persönlichkeitsschutzes** (vor allem der Opfer).

Die Medienfreiheit kann nicht schrankenlos sein und muss ihre Grenzen dort finden, wo Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Gerade im Rahmen der Berichterstattung über Strafverfahren oder andere gerichtliche Verfahren sind zuletzt immer wieder gravierende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der von der Berichterstattung Betroffenen geschehen. Zentrales Anliegen des österreichischen Mediengesetzes und somit auch der im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen muss es daher sein, einen adäquaten Ausgleich zwischen diesen zwei Werten zu schaffen.

2. Problemlage

2.1. In letzter Zeit ist zu beobachten, dass die mediale Berichterstattung in Österreich verstärkt Persönlichkeitsrechte verletzt. Mediale Darstellungen über „Prominente“, vor allem aber über Kriminalfälle setzen sich zunehmend über die Regeln journalistischer Ethik mit einer Sorglosigkeit hinweg, die in Österreich bisher unüblich war und die an „englische Zustände“ gemahnt.

Der „Sittenverfall“ war bei der Berichterstattung über zwei Kriminalfälle, die jeweils (auch) in jahrelangen Freiheitsberaubungen in kellerartigen Verliesen bestanden und weltweites Aufsehen erregten, besonders offensichtlich. So wurden (und werden) im Gefolge der Befreiung der Jahre zuvor entführten Natascha Kampusch Einzelheiten der Ereignisse in der Öffentlichkeit breit erörtert und auch bildlich dargestellt, ohne auf die Privatsphäre des Opfers zu achten; der Umstand, dass die Genannte auch von sich aus an die Öffentlichkeit getreten war, wurde zum Vorwand genommen, ihr Privatleben auch noch längere Zeit nach der Befreiung an die Öffentlichkeit zu zerren.

Die Berichterstattung zum Kriminalfall in Amstetten hat wohl in noch höherem Maß Medienexzesse mit sich gebracht (wenngleich einzuräumen ist, dass die Exzesse etwa der englischen Medien jene der österreichischen noch deutlich übertrafen). In vielen Zeitungen und Zeitschriften wurden – wenn auch ältere – Fotos der Opfer auf der Titelseite gezeigt; es wurden deren voller Name und deren Alter abgedruckt; vom (mutmaßlichen) Täter wurden neben Fotos und dem Familiennamen auch weitere private Details veröffentlicht. Im Fernsehen wurde ein privates Video des (damals noch nicht einmal angeklagten) Beschuldigten gesendet. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wurde in ihrem Wortlaut veröffentlicht, wodurch die Opfer in ihrer Demütigung noch einmal zur Schau gestellt wurden.

2.2. Eine besondere Erscheinungsform der Bildberichterstattung ist der „Paparazzo“. Unter einem „Paparazzo“ wird üblicherweise ein Pressefotograph verstanden, der „Prominenten“ nachstellt und von diesen unbemerkt oder überraschend Foto- oder Filmaufnahmen herstellt, die dann an Medien verkauft und von diesen veröffentlicht werden. Häufig zeigen diese Aufnahmen die betroffenen Personen in unvorteilhaften, bloßstellenden oder höchst privaten Situationen; gerade dies macht den Marktwert solcher Aufnahmen aus. Sowohl das Verfolgtwerden, als auch die Veröffentlichung der Aufnahmen stellt für die Betroffenen eine erhebliche Belastung dar. Solche Aufnahmen können nur in den seltensten Fällen mit einem legitimen Interesse der Öffentlichkeit an Information und Berichterstattung gerechtfertigt werden; vielmehr wird lediglich die Sensationsgier des Publikums bedient.

Besonders verwerflich ist es, wenn sich die Tätigkeit der „Paparazzi“ gegen Personen richtet, die dieser wegen ihrer schwierigen Lebenssituation hilflos ausgeliefert sind. Ganz besonders gilt dies für Personen, die Opfer schwerer Verbrechen geworden sind. Als Extrembeispiel sei an die Vorkommnisse im Gefolge des in Amstetten aufgedeckten Kriminalfalls erinnert: Fotografen lauerten vor dem Krankenhaus, in dem die Opfer zu ihrer Behandlung und zu ihrer Gewöhnung an das Leben in Freiheit untergebracht waren, kletterten auf Bäume und Zäune, schlichen sich in das Krankenhaus ein und attackierten Sicherheitsleute – mit dem alleinigen Ziel, ein Bild der Opfer herzustellen.

2.3. Als Reaktion auf die – hier nur anhand besonders prägnanter Beispiele grob umrissenen – Exzesse hat sich im Jahr 2008 eine breite Diskussion über die Grenzen vertretbarer medialer Berichterstattung entwickelt. In zahlreichen Beiträgen und öffentlichen Veranstaltungen wurde beklagt, dass die Strategie

vieler Medien, mit ihrer Berichterstattung zu personalisieren und zu emotionalisieren, zur Folge hat, dass die Grenze zwischen einer sachlichen Kriminalberichterstattung und eines auf Kosten der Verbrechenopfer gehenden Voyeurismus verschoben und stellenweise sogar aufgehoben wurde.

Im Rahmen dieser intensiven medienethischen wie medienrechtlichen Debatte wurde insbesondere einerseits eine Stärkung des medienrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, andererseits auch eine wirksame Selbstregulierung der Medien (Stichwort Presserat) gefordert.

Höhepunkt dieses Prozesses war eine **parlamentarische Enquete** zum Thema „Medienrecht und Opferschutz“ am 3. Juli 2008, in der Vertreter aller betroffenen Kreise ausführlich zu Wort kamen, die vielfältigen Aspekte der komplexen Materie beleuchtet und zahlreiche Vorschläge zu konkreten Maßnahmen vorgebracht wurden. Weithin bestand Einigkeit darüber, dass bestehende medienrechtliche Schutzmechanismen ausgebaut bzw. weitere Vorkehrungen für eine Stärkung des Persönlichkeitsschutzes getroffen werden müssen, um insbesondere Opfer von Straftaten nicht Gefahr laufen zu lassen, durch die mediale Berichterstattung (und dadurch Bloßstellung) zum zweiten Mal zum Opfer gemacht zu werden.

2.4. Trotz dieser breiten Debatte kann jedoch auch in jüngster Zeit nicht beobachtet werden, dass die persönlichkeitsverletzende Berichterstattung abgenommen hätte. So wurde Mitte 2008 im Fall eines Mannes, der seine Frau, seine Tochter, seine Eltern und seinen Schwiegervater ermordet hatte, in vier österreichischen Tageszeitungen ein Foto eines Mädchens als eine jener Personen, die getötet worden waren, veröffentlicht; in Wahrheit zeigte das Foto jedoch das Bild eines ganz anderen, noch lebenden Mädchens. In einer österreichischen Tageszeitung erschien ein Bericht über angebliche Schulprobleme und den angeblichen Schulverweis der Tochter eines Spitzenpolitikers samt einem Foto, auf dem diese deutlich zu erkennen war. In einer anderen Tageszeitung erschien nach einem Bankraub ein Foto der (mutmaßlichen) Bankräuberin, das sie mit ihrer Tochter zeigt; zwar war das Gesicht der Tochter „verpixelt“, nicht aber das Bild der Mutter, sodass die Identität der Tochter (auch) in deren Bekanntenkreis preisgegeben wurde.

3. Regierungsprogramm

Als Konsequenz der dargestellten öffentlichen Debatte beinhaltet das aktuelle **Regierungsprogramm für die XXIV. GP** den Auftrag, eine Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes des Einzelnen und des medienrechtlichen Schutzes von Opfern strafbarer Handlungen herbeizuführen. Dies solle insbesondere durch eine effektivere Gestaltung des Sanktionensystems, die Ausweitung des Identitätsschutzes auf Angehörige von Opfern und Tätern sowie auf Zeugen von Strafverfahren, die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung medienrechtlicher Ansprüche und die Erstreckung der Prozessbegleitung nach der StPO auf medienrechtliche Verfahren geschehen.

B. Inhalt

Der vorliegende Entwurf soll den Auftrag des Regierungsprogramms weitestgehend erfüllen (lediglich die Erstreckung der Prozessbegleitung nach der StPO auf medienrechtliche Verfahren soll derzeit im Hinblick auf die Budgetlage noch nicht verwirklicht werden). Dabei sollen insbesondere die Ergebnisse der Enquete berücksichtigt werden.

Die „effektivere Gestaltung des Sanktionensystems“ kann nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Zeit nur darin bestehen, dass die **Entschädigungssummen** für die Verletzung der Privatsphäre **erhöht** werden. Besonders dringlich scheint dies für Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereiches und für unzulässige Bildveröffentlichungen oder sonstige Preisgaben der Identität, für die der Höchstbetrag derzeit bei 20.000 Euro liegt. Die derzeitigen Entschädigungsbeträge liegen offensichtlich deutlich unter den durch unzulässige Veröffentlichungen erzielbaren Gewinnen, werden von finanzkräftigen Medienunternehmen in Kauf genommen und entfalten daher kaum abschreckende Wirkung.

Über die Erhöhung der Entschädigungssummen hinaus soll den Opfern von Straftaten auch mehr Zeit zur Verarbeitung der Geschehnisse und zur Geltendmachung ihrer Rechte gewährt werden, indem die **Frist zur Geltendmachung von Entschädigungen verlängert** wird.

Weiters soll wie den **Opfern** selbst auch **Angehörigen** von Opfern und auch Tätern sowie **Zeugen** ein **Schutz vor Veröffentlichung ihrer Identität** gewährt werden.

Im Einzelnen wird vorgeschlagen:

- Ausdehnung des Identitätsschutzes auf Angehörige von Opfern sowie von Verdächtigen und Verurteilten sowie auf Zeugen von Straftaten (§ 7a Abs. 1);
- Herabsetzung der Anforderungen für Entschädigungsansprüche wegen Identitätsbekanntgabe von Opfern von Straftaten durch Entfall der gesonderten Prüfung schutzwürdiger Interessen (§ 7a Abs. 1);

- Einfügen einer Entschädigungsuntergrenze von 100 Euro und einer einheitlichen Obergrenze von 100.000 Euro (statt derzeit 20.000, 50.000 oder 100.000 Euro) und der Möglichkeit des Übersteigens des Höchstbetrages bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Rechtsverletzung und besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die gebotene journalistische Sorgfalt (§ 8 Abs. 1);
- Ausdehnung der Frist zur Geltendmachung der Ansprüche von bisher sechs Monaten (§ 8a Abs. 1 aF) auf neun Monate (§ 8a Abs. 2 nF);
- Konkretisierung der Befugnisse von Dienststellenleitern und Verhandlungsleitern, die Berichterstattung durch Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen in Amtsgebäuden, insbesondere in Gerichten, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz auszuschließen (§ 22);
- Schaffung eines neuen Straftatbestandes der „Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen“ im StGB (§ 120a), mit dem nicht nur Auswüchse der Tätigkeit von „Paparazzi“ bekämpft, sondern auch dem Phänomen des „Happy-Slapping“ sowie der missbräuchlichen Verwendung von Bildmaterial, das in nicht öffentlicher Verhandlung, im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme oder durch Akteneinsicht erlangt wurde, begegnet werden soll.

Schließlich greift der Entwurf auch Vorschläge redaktioneller Art auf, die im Antrag der Abgeordneten Petzner, Mag. Stadler, Kolleginnen und Kollegen, 398/A XXIV. GP, enthalten sind (und zuvor schon im Abänderungsantrag AA-3 XXIV. GP zur RV 20 BlgNR XXIV. GP enthalten waren).

II. Änderungen der StPO, des UrhG, MSchG 1970, PatentG 1970, ARHG und EU-JZG

A. Ziel

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 auf Grund des Wegfalls des Vorverfahrens im Privatanklageverfahren offenbar aufgetretenen Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung, insbesondere auch bei der Bekämpfung von Marken- und Urheberrechtsverletzungen, beseitigt werden.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode geht davon aus, dass die täglichen Erfahrungen in der Kriminalitätsbekämpfung zeigen, dass vor allem bei fremden Tätern (so genannten reisenden Tätergruppierungen) die bisherigen Instrumente der Strafverfolgung wie Anzeige auf freiem Fuß nicht ausreichend sind. Deshalb sollen die Möglichkeiten der Beschlagnahme bzw. der Einhebung einer strafprozessualen Sicherheitsleistung ergänzt werden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wird daher für jene Fälle, in denen eine Festnahme bzw. Verhängung der Untersuchungshaft unverhältnismäßig erscheint, die Anordnung einer Sicherheitsleistung (§ 172a StPO) vorgeschlagen.

Außerdem sollen ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen und erster Ergebnisse der laufenden Evaluation einzelne Korrekturen und Adaptierungen der StPO vorgenommen werden, wobei im Hinblick auf beim VfGH und VwGH anhängige Verfahren erkannt wurde, dass der Ausschluss des Einspruchs nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens jedenfalls in den Fällen überschießend und mit dem Recht auf eine effektive Beschwerde (Art. 13 EMRK) nur schwer vereinbar ist, in denen die Recht- und Verhältnismäßigkeit einer Zwangsmaßnahme angezweifelt wird (§ 107 Abs. 1 StPO).

B. Inhalt

In Privatanklagesachen soll dem Opfer die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Gericht (Zuständigkeit des Haft- und Rechtsschutzrichters) einen Antrag auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen zu stellen (§ 71 Abs. 1 StPO).

Weiters soll für den Bereich der Privatanklagedelikte eine Möglichkeit geschaffen werden, auch bei bekannten Tätern als gelinderes Mittel statt einer Anklage (nur) vermögensrechtliche Anordnungen (zB die Einziehung von Eingriffsgegenständen) beantragen zu können. Dieses Wahlrecht zwischen Privatanklage und selbstständigem Antrag soll jedoch dadurch eingeschränkt werden, dass für den Fall, dass sich der Privatankläger für den selbstständigen Antrag entscheidet, ein Verfolgungsverzicht anzunehmen ist (§ 71 Abs. 1 StPO).

Neben der umfassenden Begründungspflicht der Berechtigung des Antragstellers bei sämtlichen Anträgen und dem möglichen Unterbleiben der Zustellung von Anträgen aus Zweckmäßigkeitsgründen (§ 71 Abs. 3 und 4 StPO) soll nun in § 110 Abs. 3 Z 4 StPO auch klargestellt werden, dass die Kriminalpolizei von sich aus Gegenstände sicherstellen kann, wenn der Verdacht besteht, dass durch diese Rechte geistigen Eigentums verletzt werden.

Darüber hinaus sollen Klarstellungen im Bereich der Wiederaufnahme in Privatanklageverfahren vorgenommen (§§ 352 Abs. 2 und 358 Abs. 2 StPO) und dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Hauptverhandlung oder der erforderlichen Anträge (§ 71 Abs. 6 StPO) ermöglicht werden (§ 364 Abs. 1 StPO).

Im Übrigen sollen bei den betroffenen Immaterialgüterrechten (Urheberrechtsgesetz, Markenschutzgesetz 1970 und Patentgesetz 1970) den Änderungen des Privatanklageverfahrens entsprechende Änderungen und geringfügige Anpassungen an die neue StPO vorgenommen werden.

Zu den (sonstigen) Änderungen der StPO, des ARHG und des EU-JZG wird auf den besonderen Teil verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes insbesondere für die Phänomene des „Paparazzi-Unwesens“ und des „Happy-Slapping“ könnte einerseits zu einer – wenn auch wahrscheinlich nur geringfügigen – Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte führen, die durch die bestehenden Personalkapazitäten abgedeckt werden kann. Andererseits könnten (und sollten) die vorgeschlagenen Maßnahmen aber auch präventive Effekte erzielen, die letztendlich zu weniger Verfahren führen.

Die mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Änderungen im Privatanklageverfahren und dadurch offenbar erschwerte Rechtdurchsetzungsmöglichkeit scheinen offenbar keinen Einfluss auf die Anfallszahlen gehabt zu haben: so ist die Zahl der Privatanklageverfahren vom Jahr 2007 auf das Jahr 2008 sogar von 440 auf 502 gestiegen. Insofern könnte lediglich eine geringfügige Verschiebung des Arbeitsaufwandes vom Verhandlungsrichter zum Haft- und Rechtsschutzrichter erfolgen.

Auswirkungen auf den Personaleinsatz sind durch die vorgeschlagenen Änderungen jedoch insgesamt nicht zu erwarten.

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes (Zivilrechts-, Strafrechts-, Pressewesen).

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. 2001, L 82, wird berücksichtigt. Im Übrigen wird das Recht der Europäischen Union durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu § 120a StGB

1. Der vorgeschlagene neue Tatbestand soll zunächst Übergriffen durch „Paparazzi“ eine Grenze setzen (siehe dazu schon im Allgemeinen Teil). Als Gegenmaßnahmen sind einerseits die Möglichkeit einer Wegweisung – insbesondere in Form einer Art Schutzzone in Gerichten und in deren Umgebung, aber auch anderen Orten –, andererseits auch eine Sanktionierung diskutiert worden.

Für den Bereich der Gerichte erscheint die (aus dem privatrechtlichen Hausrecht entspringende, aber im vorliegenden Entwurf in § 22 Abs. 2 bis 5 MedienG konkretisierte) Befugnis, Bildreportagen aus dem Gericht von einer Bewilligung oder von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen, ausreichend zu sein. Für andere Orte müsste dafür im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Art Schutzzone bzw. ein Platzverbot vorgesehen werden; solche Maßnahmen könnten allerdings außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel sein, weil sie jegliche Berichterstattung unmöglich machen.

Hingewiesen sei auf eine Bestimmung im deutschen Strafrecht: § 201a dt. StGB („Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“) zielt vor allem auf Übergriffe durch „Paparazzi“ ab.

2. Ein verwandtes Phänomen ist jenes, für das in letzter Zeit der Begriff „**Happy Slapping**“ verwendet wird. „Happy Slapping“ besteht im Wesentlichen darin, dass Personen (meist Jugendliche) andere misshandeln, erniedrigen, verletzen, vergewaltigen etc., wobei diese Vorgänge mit einer Kamera oder einem Mobiltelefon aufgezeichnet werden, um diese Aufnahmen sodann wiederum per Mobiltelefon, per e-Mail oder im Internet anderen zugänglich zu machen. Eine andere Variante ist jene, andere Personen bei von dieser freiwillig vorgenommenen sexuellen Handlungen (meist ohne ihr Wissen) zu filmen und dann diese Bilder auf die soeben beschriebene Weise anderen zugänglich zu machen.

Die gefilmten, fotografierten etc. Tathandlungen selbst sind zwar weitgehend nach einschlägigen Straftatbeständen (Körperverletzung, Nötigung, Vergewaltigung etc.) strafbar; das Herstellen, Zugänglichmachen oder Verbreiten solcher Bildaufnahmen, die eine zusätzliche Erniedrigung und Demütigung des Opfers bedeuten können, ist jedoch (bisher) strafrechtlich nicht erfasst.

3. In der Tatsache, dass zwar das Recht des Herstellers eines Bildes durch § 91 UrhG geschützt ist, dargestellte Personen aber, selbst wenn ihre berechtigten Interessen verletzt sind oder ihr höchstpersönlicher Lebensbereich abgebildet wird, strafrechtlich nicht geschützt sind, kann ein **Wertungswiderspruch** erkannt werden. Umso mehr ist es ein Wertungswiderspruch, dass zwar das unbefugte Veröffentlichen der Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung (§ 120 Abs. 2 StGB), nicht aber das widerrechtliche Herstellen oder Veröffentlichen einer den persönlichen Lebens- bzw. Geheimnisbereich und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen tangierenden Bildaufnahme gerichtlich strafbar ist.

Um diesen – beide beschriebenen Problembereiche umfassenden – Wertungswidersprüche auszuräumen und so massiven Eingriffe in den persönlichen Lebensbereich von Personen durch Bildaufnahmen, wie sie in letzter Zeit geschehen sind, in Hinkunft entgegenzuwirken, wird ein **neuer gerichtlicher Straftatbestand** vorgeschlagen, der sowohl Übergriffe durch „Paparazzi“ als auch die Erscheinungsformen des „Happy Slapping“ erfassen soll.

Darüber hinaus soll aber auch die missbräuchliche Verwendung von Bildmaterial, das in nicht öffentlicher Verhandlung oder im Zuge einer nicht öffentlichen Beweisaufnahme (z.B. im Rahmen kontradiktorischer Vernehmungen nach § 165 StPO) oder durch Akteneinsicht erlangt bzw. hergestellt wurde (vgl. § 54 StPO), von dem neuen Straftatbestand abgedeckt sein.

4. Wegen des engen inhaltlichen Bezuges (insbesondere zu § 120 StGB) wird die Einordnung des neuen Tatbestandes in das **5. Hauptstück des Besonderen Teils des StGB** („Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse“) vorgeschlagen.

Im **neuen § 120a StGB** sollen daher unter dem Titel „**Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen**“ die Herstellung, das Zugänglichmachen sowie das Veröffentlichen von Bildaufnahmen jeglicher Art, die Umstände des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs betreffen, an denen der Abgebildete ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat, sanktioniert werden, sofern dies in der Absicht (§ 5 Abs. 2 StGB) geschieht, den Betroffenen bloßzustellen (Abs. 1).

Als Strafdrohung soll eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen werden. Der Tatbestand soll, wie die meisten anderen Bestimmungen im 5. Abschnitt, als **Ermächtigungsdelikt** ausgestaltet sein (Abs. 2).

5. Zu den einzelnen Tathandlungen

5.1. Herstellen

Unter dem Herstellen einer Bildaufnahme versteht man den Vorgang der Aufnahme bzw. Aufzeichnung eines Bildes, d.h. das Speichern optischer Eindrücke. Die Bildaufnahme ist in dem Moment hergestellt, in dem der Speicherungsprozess beendet ist. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Weise die Aufzeichnung erfolgt, so lange sie von einer gewissen Dauerhaftigkeit ist. Nicht erforderlich ist es auch, dass die Bildaufnahme unmittelbar erkennbar ist. Das Herstellen einer Fotografie fällt damit jedenfalls unter den Tatbestand. Der Begriff der Herstellung impliziert auch eine originäre Aufnahme bzw. Aufzeichnung des Bildes. Das Anfertigen einer Kopie von einer bestehenden Bildaufnahme soll somit nicht unter § 120a Abs. 1 StGB fallen (vgl. dazu *Hoyer* in *Rudolphi/Horn*, StGB II § 201a Rz 10; *Rahmlow*, Einzelne Probleme des Straftatbestands der „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen“ (§ 201a StGB), HRRS 3/2005, 88 f.).

5.2. Zugänglichmachen

Ein **Zugänglichmachen** liegt vor, wenn einem anderen – auf welche Art auch immer – die Möglichkeit zur Kenntnisnahme verschafft wird (z.B. Bild auf einer Internet-Homepage). Auch wer eine Bildaufnahme **überträgt**, d.h. wenn vom Täter im technischen Sinn ein Sendevorgang eingeleitet wurde, bei dem nicht zwangsläufig eine dauerhafte Aufzeichnung bzw. Speicherung des Bildes erfolgt, macht eine Bildaufnahme einem Dritten zugänglich. Echtzeitübertragungen (Live-Videoübertragung; Live-Streams mit sogenannten Webcams oder Spycams etc.) fallen daher unter den Tatbestand. Mit „Übertragen“ ist demnach das Leiten von Bilddaten an einen von der geschützten Person räumlich getrennten Ort gemeint. Dass eine Bildaufnahme übertragen werden muss, schließt es demnach auch aus, dass das bloße Beobachten bereits unter den Straftatbestand fällt (vgl. *Hoyer* in *Rudolphi/Horn*, StGB II § 201a Rz 10, 29; *Rahmlow*, HRRS 3/2005, 89 f.).

Zur Vollendung der Tat ist es weder erforderlich, dass die Bildaufnahme einem anderen überlassen oder direkt hergezeigt wird, noch dass diese auch tatsächlich angesehen wird. Auch muss der Täter die zugänglich gemachte Bildaufnahme nicht selbst hergestellt haben (s. *Lewis* WK² § 120 Rz 10 f.).

5.3. Veröffentlichen

Von einer Veröffentlichung wird man nicht erst bei einer massenmedialen Verbreitung, sondern – in Anlehnung an § 69 StGB (Öffentliche Begehung) – schon dann sprechen können, wenn eine Bildaufnahme unmittelbar von einem größeren Personenkreis (Richtwert: ab etwa zehn Menschen) durch Zugänglichmachen (bloßes Bereitstellen durch z.B. Anbringen an öffentlichen Orten reicht aus) wahrgenommen werden kann (vgl. *Lewis*, WK² § 120 Rz 12.).

6. Zu den Tatbestandsmerkmalen

6.1. Bloßstellen

Das Tatbestandsmerkmal der Bloßstellung findet sich u.a. in den §§ 7 Abs. 1, 7a Abs. 2 Z 1 (geltende Fassung) MedienG. Gemeint ist damit das mediale Eindringen in eine schutzwürdige Privatsphäre und die damit verbundene Beschädigung der persönlichen Integrität. Auf eine Minderung des Ansehens oder Gefährdung des Rufs kommt es dabei nicht an; bloßstellend kann auch eine Veröffentlichung privater Angelegenheiten sein, die weder subjektiv noch objektiv die Gefahr einer negativen, abwertenden Einschätzung durch die Umwelt nach sich zieht (OLG Wien MR 2004, 142; OLG Linz MR 2004, 317 u.a.; *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG² § 7 Rz 17; *Rami*, WK² MedienG § 7 Rz 6).

Demnach wirken Darstellungen (Fotos, Filmszenen, Fernsehausstrahlungen) bloßstellend, die dem Einzelnen die Chance der Selbstbestimmung über das der Umwelt eröffnete Persönlichkeitsbild nehmen. Bei Angelegenheiten der intimsten Sphäre (höchstpersönlicher Lebensbereich) wird bereits jede Informationsteilnahme durch Außenstehende die private Identität verletzen, weil sensible Informationen vor einer nicht eingrenzbaaren und beherrschbaren Öffentlichkeit ausgebreitet werden (vgl. OLG Wien MR 2004, 142). Insbesondere in Zusammenhang mit den geschilderten Fällen „Kampusch“ und „Amstetten“ ist relevant, dass **Opfer krimineller Handlungen** auch dann bloßgestellt werden können, wenn die Veröffentlichung vordergründig Mitleid mit dem Opfer auslöst (Anm.: in Wirklichkeit aber einen unerwünschten Voyeurismus der Öffentlichkeit bedient), weil dies leicht und häufig in Spott und Verachtung gegenüber dem Opfer ausarten kann (vgl. OLG Wien MR 1986, 9); auch unerwünschte Anteilnahme und ungebetenes Mitleid können solcherart den höchstpersönlichen Lebensbereich beeinträchtigen (OLG Wien MR 2005, 422; *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG² § 7 Rz 19).

Ebenso können vordergründig „positive“ Darstellungen bzw. Details aus der Intimsphäre bloßstellend sein, weil der Betroffenen auch hier das Recht der Selbstbestimmung über Informationen hat und sie daher den Wertungen der Gesellschaft entziehen darf (*Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG² § 7 Rz 19*).

Werden Angelegenheiten des Privatlebens dargestellt, die nicht zum engsten Kreis der Intimsphäre zu zählen sind, ist zu prüfen, ob die Art und Weise der Darstellung zu einer Bloßstellung geführt hat (zB Umfang der Ausbreitung von Details, Person in falsches Licht gerückt, Appellieren an Vorurteile etc: OLG Wien MR 2004, 179; *Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG² § 7 Rz 20*).

Die bloßstellende Wirkung einer Tatsache hängt auch nicht davon ab, ob die Tatsache vertraulich war. Auch der Umstand allein, dass die Tatsache bereits in der Öffentlichkeit erörtert wurde, etwa in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, nimmt ihr nicht die Eignung zur Bloßstellung; die Veröffentlichung allgemein bekannter Tatsachen ist hingegen nicht bloßstellend (vgl. *Rami, WK² MedienG § 7 Rz 6 mwN*).

6.2. Persönlicher Lebens- und Geheimnisbereich

In der österreichischen Literatur und Rsp wird – unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien – die Auffassung vertreten, dass vor allem das **Leben in der Familie, die Gesundheitssphäre und das Sexualleben** zum höchstpersönlichen Lebensbereich (vgl. § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 7a Abs. 2 Z 1, § 11 Abs. 2, § 29 Abs. 1 MedienG) zählen. Nicht dazu gerechnet werden hingegen Vermögensverhältnisse, Unternehmensbeteiligungen sowie Angelegenheiten des Geschäfts- oder Berufslebens. Zudem orientierte man sich bei Auslegung dieses Begriffes am Privat- und Familienleben iS des Art. 8 Abs. 1 EMRK (*Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG² § 7 Rz 6; Rami, WK² MedienG § 7 Rz 3 mwN*).

Da der „persönliche Lebensbereich“ (vgl. §§ 21, 25 Abs. 5 MedienG) sämtliche privaten Tätigkeiten eines Menschen erfasst (vgl. *Zöchbauer, MedienG-Nov 2005, 48; Rami, WK² MedienG § 21 Rz 4*; vgl. auch *Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG² § 21 Rz 3*), erscheint ausgehend vom Begriff „höchstpersönlicher“ Lebensbereich klar, dass damit nicht das gesamte private Leben eines Menschen umfasst sein kann. Höchstpersönliche Angelegenheiten sind demnach nur solche, deren **Kenntnisnahme durch Außenstehende die persönliche Integrität in besonderem Maß berührt** (Anmerkung *Zöchbauer* zu OLG Wien MR 2007, 307 f; OLG Wien MR 2008, 136). Darunter fällt der engste Bereich der menschlichen Intimsphäre, zu der man die psychischen und körperlichen Befindlichkeiten, das Sexualverhalten und Kontakte mit engsten Vertrauten rechnen kann.

Welche weiteren Bereiche der Privatsphäre nicht mehr zum intimsten Bereich zu zählen sind, kann jedoch nicht absolut festgestellt werden. Wie bei § 7 MedienG wird auch hier auf das weitere Tatbestandsmerkmal der (beabsichtigten) Bloßstellung Bedacht zu nehmen sein; d.h. dass auch die Begleitumstände und Auswirkungen einer (allfälligen) Veröffentlichung bzw. eines Zugänglichmachens zu berücksichtigen sind. Insofern wirken die Tatbestandsmerkmale „Lebens- und Geheimnisbereich“ und beabsichtigte Bloßstellung nach der Art eines beweglichen Systems zusammen (*Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG² § 7 Rz 8*).

In den „persönlichen Geheimnisbereich“ bzw. „höchstpersönlichen Lebensbereich“ werden somit insbesondere Tatsachen fallen, nach denen im Sozialleben in der Regel nicht gefragt zu werden pflegt und die gewöhnlich nicht spontan mitgeteilt werden. Wesentliche Teile dieses Bereichs sind jedenfalls Darstellungen betreffend Sexualität und Nacktheit (z.B. gynäkologische Behandlung, Benutzung einer Toilette, eines Solariums, einer Umkleidekabine etc.). Daneben werden zB auch die religiöse oder politische Einstellung oder vertrauliche Briefe und Tagebuchaufzeichnungen dazugehören.

Entscheidend wird auch sein, dass die betreffende Bildaufnahme anhand **objektiver Kriterien**, d.h. ohne Berücksichtigung aktueller wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sozialer Komponenten etc., dem höchstpersönlichen Lebensbereich zugeordnet werden kann.

Zum höchstpersönlichen Lebensbereich eines Menschen können aber auch Gegebenheiten der sogenannten „**Privatöffentlichkeit**“ gehören: das sind Berichte über privates Handeln in öffentlichen Räumen, das aber doch in abgegrenzten Bereichen stattfindet, die eine gewisse Vertraulichkeit vermitteln und bei objektiver Betrachtung nicht für die Anteilnahme einer unbegrenzten Öffentlichkeit bestimmt sind (*Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley, MedienG² § 7 Rz 10*).

Privates Handeln in öffentlichem Raum ist aber nur dann dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuzurechnen, wenn die **Handlungen nicht „freiwillig“ im öffentlichen Raum** stattfinden (z.B. Bildbericht über einen Verkehrsunfall und damit zusammenhängend über den Gesundheitszustand; „**Happy Slapping**“) oder wenn der Bericht schon seiner Art nach bloßstellend wirkt. Tatsächlich wird die Zulässigkeit von Bildaufnahmen oder Berichten, die den persönlichen Bereich aufgrund von

Handlungen im öffentlichen Raum betreffen, sehr kasuistisch von Fall zu Fall zu beurteilen sein (OLG Wien MR 2008, 136).

Der weiteste Begriff ist demnach jener des „**persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches**“ (vgl. § 229 Abs. 1 Z 2 StPO: Ausschluss der Öffentlichkeit), der wohl der „Privat- und Geheimsphäre“ (§ 51 Z 3 lit. b MedienG; s. dazu *Rami*, WK² MedienG § 51 Rz 9, mit Verweisen auf §§ 121 ff., 301 StGB und §§ 7, 7a, 7c MedienG) gleichzusetzen ist und neben sämtlichen privaten Tätigkeiten eines Menschen auch **Berufs- und Geschäftsgeheimnisse** mit einschließt (so *Mayerhofer*, StPO⁵, § 229 Anm. 1).

Da die Auslegung des Begriffes „höchstpersönlicher“ Lebensbereich – wie dargestellt – nicht (immer) einfach ist und im neuen Tatbestand ohnehin eine Bloßstellungsabsicht und das Vorliegen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen vorausgesetzt sein sollen, wird vorgeschlagen, den durch den neuen § 120a StGB geschützten Bereich bewusst nicht zu eng zu gestalten und somit auf den – wohl am weitesten reichenden – „persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich“ zu beziehen.

6.3. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen

Zum Begriff der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen soll – wie in § 54 StPO – auf die §§ 1 Abs. 1, 8 und 9 DSGVO 2000 verwiesen werden. Aus den §§ 8 und 9 DSGVO 2000, die den Verfassungsgrundsatz des § 1 Abs. 1 DSGVO 2000 präzisieren, ergibt sich, unter welchen Bedingungen die Verwendung von Daten keinen unzulässigen Eingriff in die geschützte Geheimnissphäre bewirkt.

Ausschlussgründe für das Vorliegen schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen könnten demnach das Bestehen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung, die Zustimmung des Betroffenen, überwiegende andere berechnete Interessen (auch jenes der Öffentlichkeit auf Information), die Geltendmachung von Rechtsansprüchen etc. sein (vgl. auch § 51 DSGVO 2000).

Zu Art. II (Änderung des Mediengesetzes)

Zu Z 1 bis 5 (§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1 und 2, 7b Abs. 1, 7c Abs. 1)

Derzeit enthalten die §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1, 7b Abs. 1 und 7c Abs. 1 die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung. Der Entwurf schlägt vor, diese in den genannten Bestimmungen zu streichen und sie in § 8 für alle fünf Tatbestände gemeinsam vorzusehen (siehe daher weiter bei § 8 Abs. 1).

Zu Z 3 (§ 7a Abs. 1 und 2)

1. Der Identitätsschutz nach § 7a setzt grundsätzlich voraus, dass das Interesse des Betroffenen (Opfer von Straftaten, aber auch Verdächtige und Verurteilte), seine Identität zu schützen, gegen das Interesse der Öffentlichkeit an identifizierender Berichterstattung abgewogen wird (§ 7a Abs. 1 Schlussteil).

Aus dem Blickwinkel des Opferschutzes könnte es sich empfehlen, bei **Opfern** von Straftaten (§ 7a Abs. 1 Z 1) gänzlich auf diese Abwägung zwischen Opfer- und Informationsinteresse zu verzichten. Auf Grund der Vorgaben des Art. 10 EMRK (Meinungsaussäuerungs-freiheit) ist eine Abwägung zwischen den einander gegenüberstehenden Interessen des Persönlichkeitsschutzes und der Meinungsaussäuerungs-freiheit jedoch notwendig; ein gänzlicher Entfall dieser Abwägung würde wohl auf Zensur hinauslaufen. Die Abwägung soll daher auch bei Opfern von Straftaten beibehalten werden.

2. Neben dieser Abwägung gegen das Interesse der Öffentlichkeit sieht das geltende Recht – für alle derzeit erfassten Personengruppen (Opfer wie Verdächtige und Verurteilte) – als weitere Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs vor, dass deren **schutzwürdige Interessen** verletzt worden sind (§ 7a Abs. 1). Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, regelt das Gesetz nicht abschließend; allerdings werden in Abs. 2 nach Art einer unwiderleglichen Vermutung Regelbeispiele sowohl für Opfer (Abs. 2 Z 1) als auch für Verdächtige und Verurteilte (Abs. 2 Z 2) gegeben.

Danach sind schutzwürdige Interessen von **Opfern** einer Straftat durch Bekanntgabe ihrer Identität in den Medien jedenfalls verletzt, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich oder eine Bloßstellung des Opfers herbeizuführen.

Im Sinne eines verbesserten Opferschutzes wird vorgeschlagen, die Anforderungen an einen Entschädigungsanspruch von Opfern herabzusetzen, indem auf das gesonderte Erfordernis der Verletzung schutzwürdiger Interessen verzichtet wird. Als Begrenzung des Entschädigungsanspruches scheint es ausreichend, dass dieser dann entfällt, wenn das Opfer mit der Veröffentlichung einverstanden war oder diese auf einer Mitteilung des Opfers gegenüber einem Medium beruht. Da diese Fälle aber bereits nach geltendem Recht einen Anspruch ausschließen (§ 7a Abs. 3 Z 3), kann die gesonderte Anführung der schutzwürdigen Interessen in **Abs. 1** ohne unmittelbaren Ersatz entfallen.

3. Zwar besteht bei **rechtskräftig Verurteilten**, vor allem aber (vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung) auch bei **Verdächtigen** und (noch) **nicht rechtskräftig Verurteilten** das Problem,

dass der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen schutzwürdiger sein kann als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sofern die zu befürchtenden Nachteile für den Betroffenen (Stigmatisierung etc.) überwiegen. Für diesen Bereich scheint jedoch das Kriterium der Verletzung **schutzwürdiger Interessen** und dessen Konkretisierung durch die Regelbeispiele in § 7a Abs. 2 Z 2 (Jugendlicher, Vergehen und unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Fortkommens des Betroffenen) ausreichend und weiterhin geeignet zu sein, um zum Einen den notwendigen Anonymitätsschutz zu gewährleisten und zum Anderen die gesellschaftspolitisch wichtige Kriminalberichterstattung nicht zu sehr einzuschränken.

Inhaltlich soll daher die Rechtslage in Bezug auf Verurteilte und Verdächtige unverändert bleiben; im Hinblick auf die Umgestaltung der Regelungen für Opfer sollen die Voraussetzungen betreffend die Verletzung schutzwürdiger Interessen von Verurteilten und Verdächtigen nun in neuer Systematik in **Abs. 2** zusammengezogen werden.

4. Der Identitätsschutz gilt derzeit nur für Opfer von Straftaten sowie für Verdächtige und Verurteilte. Im Zuge der Berichterstattung über Straftaten geschehen jedoch oftmals – siehe auch die Fallbeispiele im Allgemeinen Teil – auch nicht minder schwere Eingriffe in Persönlichkeitsrechte von Angehörigen (von Opfern, aber auch von Verdächtigen oder Verurteilten) sowie von Zeugen von Straftaten, indem deren Identität preisgegeben wird und sie damit in der Öffentlichkeit bloßgestellt werden.

Der Entwurf schlägt daher vor, den Kreis der geschützten Personen auf **Angehörige** (§ 72 StGB) von Opfern, Verdächtigen und Verurteilten sowie auf **Zeugen** von Strafverfahren auszudehnen (**§ 7a Abs. 1 Z 3 und 4**). Der Umfang des Schutzes soll gleich wie jener der Opfer von Straftaten sein.

5. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei klargestellt, dass die vorgeschlagenen Änderungen die bereits oben erwähnte **Abwägung** mit dem überwiegenden **Veröffentlichungsinteresse** der Allgemeinheit in allen Fällen des Identitätsschutzes **unberührt** lassen: Ein Entschädigungsanspruch nach § 7a steht weiterhin nicht zu, wenn solche entsprechend qualifizierten Veröffentlichungsinteressen (Stellung der betroffenen Person in der Öffentlichkeit, sonstiger Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben, andere berücksichtigungswürdige Gründe) vorliegen (§ 7a Abs. 1 Schlussteil).

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1)

1. Derzeit enthalten die §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1, 7b Abs. 1 und 7c Abs. 1 die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung. Bei der **Obergrenze der Entschädigung** gibt es drei verschiedene Modelle:

- Entschädigung bis 20.000 € (§§ 7, 7a, 7b);
- Entschädigung bis 20.000 € in besonders schweren Fällen bis 50.000 € (§ 6);
- Entschädigung bis 50.000 € in besonders schweren Fällen bis 100.000 € (§ 7c).

Sachliche Gründe für die unterschiedlichen Modelle sind nicht ersichtlich; vielmehr sind sie lediglich aus der historischen Entwicklung erklärbar.

Der Entwurf schlägt daher vor, die Obergrenze der Entschädigung **für alle fünf Tatbestände gleich** zu regeln. Im Hinblick darauf bietet es sich an, die Bestimmungen über die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung aus den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1, 7b Abs. 1 und 7c Abs. 1 zu streichen und sie in § 8 für alle fünf Tatbestände gemeinsam vorzusehen.

2. Nach geltendem Recht (§ 6 Abs. 1 zweiter Satz) ist die Höhe des Entschädigungsbetrages nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums zu bestimmen. Dabei ist auch auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers Bedacht zu nehmen.

Unter dem Ausmaß der Verbreitung ist im Wesentlichen die Höhe der (konkreten) Auflage oder die Reichweite des (auch elektronischen) Mediums zu verstehen, während mit der Art der Verbreitung auf die Zielgruppe des Mediums unter Bedachtnahme auf die Stellung des Betroffenen abgestellt wird.

Insoweit soll die geltende Rechtslage grundsätzlich unverändert beibehalten werden.

Es wird allerdings vorgeschlagen, neben dem Umfang und den Auswirkungen der Veröffentlichung als weiteres Kriterium für die Bestimmung der Entschädigung den **Veröffentlichungswert** anzuführen. Dieser Begriff ist im Gegendarstellungsrecht gebräuchlich (vgl. § 13) und umfasst insbesondere die Aufmachung der Veröffentlichung.

3. An der derzeitigen Rechtslage und Praxis wird kritisiert, dass einerseits die **Obergrenzen der Entschädigung** zu niedrig angesetzt seien, andererseits diese von den Gerichten nicht in wünschenswertem Ausmaß ausgeschöpft werden (offenbar aus der Überlegung, sich einen Spielraum für noch schlimmere Fälle offen zu lassen). Die Entschädigungsbeträge, die großen und wirtschaftlich potenten Medienunternehmen drohen, stehen daher in keinem Verhältnis zu dem Gewinn, der durch

persönlichkeitsverletzende Veröffentlichungen erzielt werden könne, und werden von einzelnen Medien offenbar bewusst in Kauf genommen. Auf der anderen Seite können schon Bußgelder von 1.000 Euro existenzgefährdend sein, wenn sie über kleine Medien mit geringer Verbreitung verhängt werden.

Der Entwurf schlägt eine Neuregelung der Entschädigungsgrenzen vor, die dieser Kritik – und ganz allgemein der gestiegenen gesellschaftlichen Sensibilität für Persönlichkeitsschutz – Rechnung tragen soll. Es wird vorgeschlagen, dass die neuen Grenzen für alle fünf Tatbestände (§§ 6, 7, 7a, 7b, 7c) gleich sein sollen.

Die derzeit schon in einem der fünf Tatbestände (in § 7c Abs. 1: Schutz vor verbotener Veröffentlichung) vorgesehene **Obergrenze von 100.000 Euro** soll verallgemeinert werden (vgl. auch die nach §§ 355, 359 EO für die Exekution zur Erwirkung von Unterlassungen vorgesehene Geldstrafe von bis zu 100.000 Euro je Antrag).

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der **Höchstbetrag** ausnahmsweise auch **überschritten** werden kann, wenn zwei Voraussetzungen zusammenfallen: besonders schwerwiegende Auswirkungen der Veröffentlichung und ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt. Die Voraussetzung der **besonders schwerwiegenden Auswirkungen** stellt eine Steigerung der (auch schon nach geltendem Recht) für jede Entschädigung vorgesehenen Voraussetzung dar.

Dagegen bringt die zweite Voraussetzung, der **besonders schwerwiegende Verstoß gegen die gebotene journalistische Sorgfalt**, einen Aspekt ein, der bisher bei den Entschädigungen nach den §§ 6 ff weitgehend außer Betracht geblieben ist, nämlich eine Bewertung des Sorgfaltsverstößes auf Seiten des Mediums. Mit dieser Anknüpfung an eine Art eines Verschuldens kann einerseits die besondere Höhe der Entschädigung gerechtfertigt werden; andererseits soll damit auch die präventive Wirkung der §§ 6 ff befördert werden. Darüber hinaus soll durch die Überschreitungsmöglichkeit auch die bisher zu beobachtende Zurückhaltung der Judikatur, an die derzeitigen Höchstbeträge heranzugehen, aufgelöst werden.

Durch die Schaffung einer **Untergrenze von 100 Euro** soll verdeutlicht werden, dass bei entsprechend geringer Bedeutung des Mediums (geringe Auflage und Reichweite: z.B. Gemeindeblätter, Vereinszeitungen, Flyer etc.) auch Entschädigungen deutlich unter 1.000 Euro angemessen sein können.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 2)

Der in § 8 Abs. 2 vorgesehene Entfall des Halbsatzes, der auf das Höchstmaß des höchsten in Betracht kommenden Entschädigungsanspruchs Bezug nimmt, ist eine Folge der in § 8 Abs. 1 vorgeschlagenen Festsetzung eines einheitlichen Höchstbetrages für alle Tatbestände sowie der Möglichkeit der Überschreitung dieses Höchstbetrages.

Zu Z 8 (§ 8a Abs. 2)

In § 8a Abs. 2 wird vorgeschlagen, die **Frist zur Geltendmachung** der Entschädigungsansprüche von sechs auf **neun Monate** zu erhöhen. Damit soll eine weitere der in letzter Zeit erhobenen Forderungen erfüllt werden, namentlich um Personen, die durch Ereignisse traumatisiert sind, mehr Zeit für die Geltendmachung ihrer Ansprüche einzuräumen.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1 Z 10)

Die hier vorgeschlagene Änderung dient lediglich der Anpassung an die Terminologie der neuen StPO („Rücktritt von der Verfolgung“ statt „Zurücklegung der Anzeige“).

Zu Z 10 (§ 13 Abs. 7)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll lediglich ein Redaktionsversehen beseitigt werden, das schon seit der Stammfassung des Mediengesetzes besteht; die Formulierung soll mit jener in § 46 Abs. 3 in Übereinstimmung gebracht werden. Damit wird auch ein Punkt des Antrages 398/A XXIV. GP aufgegriffen (der sich wiederum auf *Rami*, WK² MedienG § 13 Rz 29, bezieht).

Zu Z 11 (§ 15 Abs. 1)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass einem Antrag auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung – wie auch bisher schon – jedenfalls (ohne Verhandlung) stattzugeben ist, wenn innerhalb der vom Gericht nach § 14 Abs. 4 gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben wurden und der Antrag nicht offensichtlich unberechtigt ist (arg. § 14 Abs. 4 erster Satz: „... widrigenfalls dem Antrag Folge gegeben werde.“).

Ist das Gericht jedoch der Ansicht, dass der Antrag auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung offensichtlich nicht berechtigt ist, soll nach § 15 Abs. 3 vorgegangen werden: es soll also die Entscheidung erst nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil ergehen. Es ist daran zu erinnern, dass der EGMR Österreich in einer vergleichbaren Konstellation verurteilt hat, weil Anträge

ohne mündliche Verhandlung abgewiesen wurden; dies ist durch die MedienG-Novelle 2005 (BGBl. I Nr. 49/2005) bereinigt worden (§ 41 Abs. 5 Satz 4 MedienG; vgl. ausführlich die EBRV 784 BlgNR XXII. GP 27 f).

Eine analoge Bereinigung wird nun auch für das Gegendarstellungsverfahren vorgeschlagen. Zugleich soll damit ein Anliegen des Antrages 398/A XXIV. GP aufgegriffen (der sich auf *Rami*, WK² MedienG § 15 Rz 6 bezieht) werden; es wird jedoch eine von diesem Antrag abweichende systemkonforme Lösung vorgeschlagen.

Zu Z 12 und 13 (§ 22)

1. Verbot nach § 22 MedienG

Das Verbot des geltenden § 22 MedienG (inhaltsgleich § 228 Abs. 4 StPO) gilt für Verhandlungen vor Gerichten und vor Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS), wobei alle Zweige der Gerichtsbarkeit (ordentliche Gerichte, Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) in allen Instanzen sowie alle Verhandlungen vor dem UVS erfasst sind, unabhängig davon, ob sie vor einem Senat oder einem Einzelmitglied stattfinden (*Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG² § 22 Rz 12).

Zweck des Verbots ist (in erster Linie) der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten: Angeklagte, Zeugen und weitere Verfahrensbeteiligte sollen vor mit der Berichterstattung verbundenen psychischen Belastungen geschützt werden und nicht gezwungen sein, zum Schauobjekt des Informations- und Unterhaltungsbedürfnisses zu werden. Das Verbot dient auch dazu, Störungen der äußeren Ordnung im Gerichtssaal und mögliche Beeinträchtigungen der Wahrheitsfindung hintanzuhalten (*Danek*, WK² StPO § 228 Rz 24 mwN; vgl. auch *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG² § 22 Rz 2 und 4).

Das Verbot ist jedoch zeitlich auf die **Verhandlung** beschränkt; diese beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Verhandlungsleiter nach den jeweils anzuwendenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und endet mit ihrer Schließung (z.B. §§ 177, 180 und 193 ZPO, §§ 239 und 257 StPO). Vor und nach der Verhandlung oder in Verhandlungspausen steht daher Film- oder Fotoaufnahmen im Gerichtsgebäude und auch im Verhandlungssaal grundsätzlich nichts entgegen (*Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG² § 22 Rz 12).

Beachtet man jedoch den Zweck des Verbots des § 22 MedienG (Persönlichkeitsschutz der Beteiligten: Schutz vor mit der Berichterstattung verbundenen psychischen Belastungen etc.), stellen andrängende Fotografen und Fernsehteams unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung, sei es auch vor dem Verhandlungssaal, für den Angeklagten und andere Beteiligte in der Regel keine wesentlich geringere Belastung dar als während der Verhandlung selbst (*Danek*, WK² StPO § 228 Rz 30).

2. Änderungsvorschlag

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll daher nun das bisher nur im **Medienerlass** des Bundesministeriums für Justiz (JMZ 4410/9-Pr 1/2003, JABl. Nr. 1/2004) festgeschriebene Gebot **im Gesetz verankert** werden, dass **Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen** (diese sollen an die Stelle der veralteten Begriffe der „Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen“ sowie „Film- und Fotoaufnahmen“ treten) auch außerhalb von Verhandlungen (vor Beginn oder nach Ende einer Verhandlung oder während Verhandlungspausen) nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle (Gerichtsvorsteher/Präsident) zulässig sind (Punkt X.2. des Erlasses).

Der Leiter der Dienststelle soll demnach solche Aufnahmen oder Übertragungen in Amtsgebäuden und Verhandlungssälen gänzlich untersagen oder an bestimmte Bedingungen oder Auflagen knüpfen können, wenn zu besorgen ist, dass sonst die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die Ruhe und Ordnung am Verhandlungsort, beeinträchtigt oder Persönlichkeitsrechte von Beteiligten des Verfahrens oder von Dritten, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, verletzt würden (**Abs. 2**). Bei seiner Entscheidung wird der Leiter der Dienststelle (vgl. schon den Medienerlass, Punkt X.3.) insbesondere die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, die Sicherung eines fairen und ungestörten Verfahrens, die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege bei der Wahrheits- und Rechtsfindung, den Informationsanspruch der Öffentlichkeit und die daraus abgeleitete Medienfreiheit abzuwägen haben. Von einer gänzlichen Untersagung wird abzusehen sein, wenn der Zweck auch auf schonendere Art und Weise erreicht werden kann. Auch auf eine ungestörte Vorbereitung der Verfahrensbeteiligten vor Verhandlungsbeginn wird Bedacht zu nehmen sein.

Der Leiter der Dienststelle wird in der Regel der Präsident oder Vorsteher des Gerichts sein; es kann sich aber auch um einen Leiter einer Staatsanwaltschaft handeln. Sind mehrere Dienststellen im selben Gebäude untergebracht, wird es der Leiter jener Dienststelle sein, der das Gebäude „verwaltet“.

Diese Befugnisse, die nun explizit im Gesetz festgeschrieben werden sollen, sind nicht gänzlich neu: auch schon nach geltendem Recht hat der Leiter der Dienststelle nämlich die aus dem **privatrechtlichen**

Hausrecht erließende Befugnis, Bildreportagen aus dem Gericht von einer Bewilligung oder von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen (*Berka in Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG² § 22 Rz 13). So kann er z.B. die Mitnahme von Fotoapparaten oder Filmkameras in das Gericht oder in den betreffenden Verhandlungssaal gänzlich untersagen und solcherart sitzungspolizeilich zu schlichtende Zwischenfälle medialer Art von vornherein vermeiden; dies impliziert jedoch auch eine – aufwändige – Kontrolle aller Zuhörer vor Betreten des Verhandlungssaals (vgl. *Danek*, WK² StPO § 228 Rz 30).

Die vorgeschlagenen Befugnisse fallen unter den Aufgabenbereich der Justizverwaltung; sie sollen die Befugnisse des Verhandlungsleiters („Sitzungspolizei“) unberührt lassen.

2.1. Bedingungen und Auflagen

Bei den alternativ zu einer gänzlichen Untersagung vom Leiter der Dienststelle festsetzbaren **Bedingungen und Auflagen** kommen im Wesentlichen jene in Frage, die auch schon im Medienerlass erwähnt sind. Zur Klarstellung sollen diese nun demonstrativ im Gesetz erwähnt werden:

Demnach soll der Leiter der Dienststelle unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der Verhandlung, insbesondere auf das Ausmaß des zu erwartenden Interesses der Medien, an Bedingungen und Auflagen unter anderem vorsehen können, dass Aufnahmen und Übertragungen zeitlich und räumlich beschränkt werden, dass festgelegt wird, wer gar nicht oder nur aus der Ferne aufgenommen werden darf, bzw. wer **mit technischen Mitteln unkenntlich zu machen** ist („**Verpixelung**“), oder dass **nur einer beschränkten Anzahl an Medienmitarbeitern** das Herstellen von Bildmaterial gewährt wird (sog. „**Pool-Lösung**“), sofern sie sich bereit erklären, dieses anderen interessierten Medien unverzüglich zur Verfügung zu stellen (**Abs. 3**; vgl dazu auch die Punkte X.3. und 4. des Medienerlasses).

In diesem Zusammenhang seien beispielhaft auch zwei **Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts** erwähnt (1 BvQ 46/08; 1 BvR 282/01):

In der ersten Entscheidung wurde die Anordnung einer anonymisierten Berichterstattung in Verhandlungspausen bzw. vor und nach der Verhandlung für zulässig erkannt. Das Bundesverfassungsgericht hielt hier den Persönlichkeitsschutz des Angeklagten, für den bis zur rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gelte, der sich unfreiwillig der Verhandlung und damit der Öffentlichkeit stellen müsse und sich somit der Gefahr einer Stigmatisierung aussetze, für schutzwürdiger als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, weil die zu befürchtenden Nachteile für den Angeklagten die Folgen für die Presseberichterstattung, die sich aus dem Anonymisierungsgebot ergeben, überwiegen. Da die Anordnung einer Anonymisierung die bebilderte Berichterstattung aus dem Sitzungssaal nicht generell untersage, sondern sie lediglich im Hinblick auf die Person des jeweils Betroffenen beschränke, werde dem öffentlichen Informationsinteresse und den Belangen der Pressefreiheit weitgehend Rechnung getragen.

In der zweiten Entscheidung wurde statuiert, dass die Anordnung einer Pool-Regelung das Grundrecht der Pressefreiheit nicht verletze, weil diese ein geeignetes und gegenüber dem vollständigen Ausschluss der Bildberichterstattung milderes Mittel darstelle, um Beeinträchtigungen des Verhandlungsablaufs und von Persönlichkeitsrechten entgegenzuwirken.

Hervorstreichen ist jedoch, dass das Zulassen von Bild- und Tonaufnahmen die berechtigten Medienanstalten jedoch nicht ihrer Pflicht und Verantwortung entbindet, die hergestellten Aufnahmen vor einer Veröffentlichung auf allfällige persönlichkeitsverletzende Inhalte zu überprüfen. Dies gilt umso mehr deshalb, weil sich ein Eingriff in die Rechte der Betroffenen immer nur im Zusammenhang mit der (insbesondere textlichen) Gesamtgestaltung einer Veröffentlichung beurteilen lässt.

2.2. Subsidiäre Befugnisse des Leiters der Verhandlung

Bei besonderer Dringlichkeit, wenn z.B. ein besonderer Medienandrang im Vorhinein nicht absehbar war und erst kurz vor Verhandlungsbeginn zu Tage tritt, sollen die sonst dem Leiter der Dienststelle zustehenden Befugnisse auch dem Leiter der Verhandlung zustehen (**Abs. 4**). In diesem Fall ist die in Abs. 2 vorgesehene Interessenabwägung vom Verhandlungsleiter vorzunehmen (der insofern der Justizverwaltung zuzurechnende Aufgaben wahrnimmt).

3. Sanktionen

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 22 (Abs. 1) MedienG war und ist – anders als im Fall des § 230a StPO – nicht gerichtlich strafbar; jedoch können gestützt auf § 78 UrhG, § 7a MedienG und auch § 1328a ABGB zivilrechtliche Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden (*Danek*, WK² StPO § 228 Rz 25). Dies würde nun naturgemäß auch bei einem Verstoß gegen die vorgeschlagenen erweiterten Befugnisse des Leiters der Dienststelle bzw. des Verhandlungsleiters nach § 22 Abs. 2 bis 4 gelten.

Zu Z 14 (§ 33 Abs. 3)

1. Der Entwurf stellt klar, dass § 33 Abs. 3 MedienG nicht nur auf die erste und vierte Variante des § 33 Abs. 2 („Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar“ bzw. „Verurteilung nicht möglich“), sondern auch auf die zweite Variante („Verfolgung wird nicht aufrechterhalten“) anwendbar ist. Zwar wird § 33 Abs. 3 MedienG sinngemäß auch auf diese Variante anwendbar sein (so auch *Rami*, WK² MedienG § 33 Rz 22); es soll aber das Redaktionsversehen der MedienG-Novelle 1992 (BGBl. 1993/20) beseitigt werden.

In dem Fall, dass die Verfolgung gar nicht beantragt wird (Variante drei in § 33 Abs. 2), soll das Recht, die Einziehung in einem selbstständigen Verfahren zu beantragen, hingegen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erlöschen, weil sonst der Fristbeginn iSv § 33 Abs. 3 von der inneren Willensbildung des Anklägers (Antragstellers), keine bestimmte Person verfolgen zu wollen, abhängen würde (vgl. *Rami*, WK² MedienG § 33 Rz 22). Um dieses Ergebnis zu erreichen, bedarf es keiner gesonderten Regelung.

2. Von der im Antrag 398/A XXIV. GP vorgeschlagenen gänzlichen Beseitigung der Fristenregelung nimmt der Entwurf Abstand, zumal die Einziehung nach § 33 MedienG mit anderen Instituten wie der Privatanklageerhebung nach der StPO (§ 71 StPO) oder der Einleitung des Verfahrens nach dem VbVG (§ 13 VbVG), wo die sechswöchige Frist durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004) und das Strafprozessreformbegleitgesetz II (BGBl. I Nr. 112/2007) entfallen ist, nicht unmittelbar vergleichbar ist und als vorbeugende Maßnahme in der Regel möglichst rasch erfolgen soll.

Zu Z 15 (§ 41 Abs. 5)

Mit 1.1.2008 trat das Strafprozessreformgesetz (idF BGBl. I Nr. 19/2004) in Kraft, welches nach § 71 Abs. 1 StPO ein Ermittlungsverfahren nur mehr bei Officialdelikten vorsieht; ein Ermittlungsverfahren ist demnach in Privatanklageverfahren und daher auch in zahlreichen Medienrechtsverfahren nicht (mehr) zulässig.

Da dies offenbar zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung (insbesondere bei der Bekämpfung von Marken- und Urheberrechtsverletzungen) geführt hat, schlägt der Entwurf an anderer Stelle (s. § 71 Abs. 1 StPO) vor, dem Opfer (wieder) die Möglichkeit einzuräumen, bei Gericht (Zuständigkeit des Haft- und Rechtsschutzrichters) einen Antrag auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen zu stellen.

Eine analoge Änderung wird hier für den Bereich des Medienrechts vorgeschlagen, um z.B. bei fehlendem oder unklarem Impressum den Medieninhaber (wieder) mit gerichtlicher Hilfe ermitteln zu können: In § 41 Abs. 5 soll der Passus eingefügt werden, dass der Betroffene bei Gericht (§§ 31 Abs. 1 Z 2, 104 und 105 StPO) einen Antrag auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. Hauptstück der StPO zur Ausforschung des Täters oder zur Sicherung von Beweisen stellen kann, wenn das Einbringen einer Privatanklage oder eines Antrags auf Durchführung eines selbstständigen Verfahrens noch nicht möglich ist.

Zu Z 16 (§ 42)

Durch diese Änderung soll lediglich klargestellt werden, dass sich § 42 ausschließlich auf gerichtlich strafbare Handlungen und nicht auch auf verwaltungsrechtlich strafbare Ehrenkränkungen bezieht. Damit soll ein weiterer Vorschlag des Antrages 398/A XXIV. GP (der sich auf *Rami*, WK² MedienG § 42 Rz 3 bezieht) aufgegriffen werden.

Zu Z 17 (§ 50 Z 1)

Auch hier soll lediglich ein Redaktionsversehen (der Mediengesetz-Novelle 2005) beseitigt (und ein weiterer Vorschlag des Antrages 398/A XXIV. GP aufgegriffen) werden, indem an die Stelle der Medienunternehmen Medieninhaber treten sollen.

Zu Artikel III (Änderung der Strafprozessordnung 1975)**Zu Z 1 (§ 20 Abs. 3 StPO):**

Es soll eine Klarstellung vorgenommen werden, dass die Staatsanwaltschaft für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nur zuständig ist, wenn sie die begehrte Rechtshilfebehandlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Ermittlungsverfahren vornehmen bzw. beantragen kann. Für den Bereich der internationalen Rechtshilfe wäre auf die Sonderbestimmung des § 55 Abs. 1a ARHG zu verweisen.

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 3 StPO):

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass die im Fall des Zusammenhangs zuständige Staatsanwaltschaft jene Teile des Ermittlungsverfahrens durch Einstellung beendet, die eine sachliche oder persönliche Konnexität begründet haben; in diesen Fällen soll sie zur Abtretung an die örtlich

zuständige Staatsanwaltschaft berechtigt sein, weil diese sodann auch für das Hauptverfahren zuständig wäre (§ 25 Abs. 5 StPO).

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 4 StPO):

In Übernahme der Terminologie der übrigen durch die Strafprozessreform geänderten Bestimmungen soll auch hier das Wort „trennen“ an Stelle von „ausscheiden“ verwendet werden.

Zu Z 4 (§ 43 Abs. 4 StPO):

Im § 43 Abs. 4 soll nun klar zum Ausdruck gebracht werden, dass nur der Richter des ersten Verfahrensganges, also der Haft- und Rechtsschutzrichter – dieser unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 StPO idF von Artikel 18 Z 9 BBG 2009 (BGBl. I Nr. 52/2009) – wie auch der Hauptverhandlungsrichter, von der Entscheidung über einen Wiederaufnahmeantrag ausgeschlossen sind, nicht jedoch ein Richter, der bereits über einen Wiederaufnahmeantrag entschieden hat.

Zu Z 5 (§ 51 Abs. 2 StPO):

Durch diese Änderung sollen die in § 54 StPO erwähnten personenbezogenen Daten ausdrücklich in den Schutzbereich des § 51 Abs. 2 StPO miteinbezogen werden.

Zu Z 6 lit. a (§ 71 Abs. 1 StPO):

Der geltende § 71 Abs. 1 StPO sieht vor, dass das Privatanklageverfahren als Hauptverfahren zu führen ist und ein Ermittlungsverfahren nicht stattfindet, weil ein „Weisungsrecht des Privatanklägers“ an die Kriminalpolizei von vornherein nicht in Betracht kommt und dem Gericht im Ermittlungsverfahren nur sehr eingeschränkte Kompetenzen zukommen (vgl. §§ 104 ff StPO). Folglich beginnt das Privatanklageverfahren (derzeit) mit der Anklage oder einem selbstständigen Antrag auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen nach § 445 StPO.

Bisher bestanden Unsicherheiten, ob Maßnahmen der Beweissicherung (Durchsuchung von Orten; Beschlagnahme von Eingriffsgegenständen etc.) mit den das Hauptverfahren einleitenden Anträgen (Anklage bzw. Antrag auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen in einem selbstständigen Verfahren gemäß § 445 StPO) in dem Sinn verbunden werden konnten, dass das Gericht zunächst (vor Anordnung der Hauptverhandlung) über die Anordnung und Bewilligung solcher – möglicherweise auch zur Ausforschung eines bis dahin unbekanntes Täters führenden (vgl. OLG Wien vom 8.5.2008, 19 Bs 131/08s) – Beweisanträge (zu denken ist hier vor allem auch an Sicherstellung von Produkten, die unter Verletzung von Immaterialgüterrechten hergestellt und in Verkehr gebracht werden, oder auch an Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte) zu entscheiden haben soll. Dies wurde mittlerweile durch mehrere Entscheidungen der Oberlandesgerichte unmissverständlich klargestellt (vgl. zB OLG Wien 16.7.2008, 22 Bs 96/08s; OLG Wien 8.5.2008, 19 Bs 131/08s; OLG Graz 17.4.2008, 10 Bs 132/08z ua).

Nicht für zulässig erklärt hat jedoch das OLG Linz einen als „selbstständigen Antrag“ bezeichneten Antrag, der inhaltlich jedoch keine vermögensrechtlichen Anordnungen, sondern lediglich die Ermittlung von Kundendaten zwecks Identitätsfeststellung beantragte. Nach dem klaren Wortlaut des § 71 Abs. 1 StPO führe nämlich nur ein selbstständiger Antrag auf Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen nach § 445 StPO zur Eröffnung des Hauptverfahrens. Da ein Ermittlungsverfahren in Privatanklageverfahren nicht mehr stattfindet, komme eine Identitätsfeststellung nach § 118 StPO nicht in Betracht. Ein selbstständiger Antrag auf Sicherung von Beweisen, der nicht im Zusammenhang mit vermögensrechtlichen Anordnungen im Sinn des § 445 StPO stehe, könne daher eine Eröffnung des Hauptverfahrens im Privatanklageverfahren nicht bewirken (OLG Linz 8.5.2008, 9 Bs 128/08z).

Für in Verbindung mit einer Privatanklage oder einem selbstständigen Verfahren beantragte Ermittlungsmaßnahmen ist nach § 210 Abs. 3 StPO ohnehin der **Hauptverhandlungsrichter** (Hv-Richter) zuständig; dh Zwangsmittel und Beweisaufnahmen, die im Ermittlungsverfahren einer Anordnung oder Genehmigung der StA bedürften, sind vom Hv-Richter anzuordnen oder zu bewilligen.

Da jedoch nicht in jedem Fall sofort eine Privatanklage oder ein selbstständiger Antrag nach § 445 StPO eingebracht werden kann (Verdacht auf eine Rechtsverletzung, aber weder Täter noch Eingriffsgegenstände können ausreichend konkret bezeichnet werden), erscheint es – auch im Lichte der oben zitierten Judikatur und scheinbar nach wie vor bestehender Unklarheiten – sinnvoll, **Ermittlungsmaßnahmen** auch unabhängig von einer Privatanklage oder einem selbstständigen Antrag zuzulassen, um solche Anträge überhaupt erst vorbereiten zu können.

Dies soll nunmehr im letzten Satz des § 71 Abs. 1 StPO klargestellt werden, indem dem Opfer die Möglichkeit eingeräumt wird, bei Gericht (§§ 31 Abs. 1 Z 2, 104 f StPO) einen Antrag auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. Hauptstück **zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen** (s. § 71 Abs. 5 StPO) zu stellen. Durch den Verweis auch die §§ 31 Abs. 1 Z 2 und 104 f StPO soll ausdrücklich

auf die Zuständigkeit des **Haft- und Rechtsschutzrichters** (HR-Richters) für solche Ermittlungen hingewiesen werden.

Im Übrigen wird § 445 Abs. 1 StPO („..., ohne dass darüber in einem Strafverfahren ... entschieden werden kann, ...“) von den Gerichten derzeit so verstanden, dass ein selbstständiges Verfahren nur dann zulässig ist, wenn eine Verfolgung des Täters nicht möglich ist. In der Praxis erscheint es jedoch häufig unverhältnismäßig, den Privatankläger zur Erhebung einer Anklage zu verhalten (insbesondere bei jugendlichen Tätern).

Durch die Einfügung der Wortfolge „selbst wenn die Voraussetzungen für eine solche gegeben wären“ im zweiten Satz des § 71 Abs. 1 StPO soll daher für den Bereich der Privatanklagedelikte eine Möglichkeit geschaffen werden, auch bei bekannten Tätern als gelinderes Mittel statt einer Anklage (nur) vermögensrechtliche Anordnungen (zB die Einziehung von Eingriffsgegenständen) beantragen zu können. Das **Wahlrecht zwischen Privatanklage und selbstständigem Antrag** soll jedoch dadurch eingeschränkt werden, dass für den Fall, dass sich der Privatankläger für den selbstständigen Antrag entscheidet, ein **Verfolgungsverzicht** anzunehmen ist (vgl. dazu § 71 Abs. 6 letzter Satz StPO).

Weiters soll nunmehr in § 71 Abs. 1 StPO klargestellt werden, dass der das Hauptverfahren eröffnende selbstständige Antrag nicht nur auf die Erlassung der in § 445 StPO, sondern auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen genannten vermögensrechtlichen Anordnungen gerichtet sein kann. Gedacht ist hier vor allem an Vernichtungsansprüche nach den immaterialgüterrechtlichen Sondergesetzen wie zB § 92 Abs. 2 UrhG.

Zu Z 6 lit. b (§ 71 Abs. 3 StPO):

Alle Anträge sollen grundsätzlich den Erfordernissen einer Anklageschrift (§ 211 StPO) bzw. jenen eines Beweisantrags (§ 55 StPO) entsprechen. Aus § 71 Abs. 4 StPO ergibt sich jedoch, dass über Anträge auf Anordnung oder Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen mit Beschluss ohne vorherige Verhandlung zu entscheiden sein soll, um deren praktische Durchführung nicht zu erschweren.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll weiters klargestellt werden, dass die Berechtigung des Antragstellers – soweit nicht offenkundig – bei sämtlichen Anträgen zu begründen ist.

Die umfassende Begründungspflicht entspricht auch der Intention des Gesetzgebers: so soll nach den EBRV zum StPRG (25 BlgNR XXII. GP, 102) durch die verpflichtende Begründung des Verfolgungsantrags die amtswegige Überprüfung – durch das Bezirksgericht (§ 451 StPO) oder durch den Einzelrichter (§ 485 StPO) – der Anklage oder des selbstständigen Antrags erleichtert und damit der Schutz für Beschuldigte vor ungerechtfertigten Privatanklagen verbessert werden.

Zu Z 6 lit. c (§ 71 Abs. 4 StPO):

In Abs. 4 soll – in Anlehnung an § 50 letzter Satz StPO – klargestellt werden, dass die Zustellung von Anträgen (Privatanklage, selbstständiger Antrag und Antrag auf Ermittlungsmaßnahmen) vorerst zu unterbleiben hat, wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der **Zweck** einer – auch gleichzeitig mit einer Privatanklage oder einem selbstständigen Antrag – beantragten Beweissicherungsmaßnahme gefährdet wäre.

Die sinngemäße Anwendung des § 50 StPO und die Möglichkeit, den Beschuldigten nicht sofort über die Anträge des Privatanklägers zu informieren, entspricht dem Interesse der Zweckmäßigkeit einer Beweissicherungsmaßnahme. Sobald diese durchgeführt ist, sollte der Beschuldigte allerdings durch das Gericht über das Verfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Z 6 lit. d (§ 71 Abs. 5 StPO):

Mit der vorgeschlagenen Änderung bzw. Einfügung soll geklärt werden, welche Ermittlungsmaßnahmen beantragt bzw. nicht beantragt werden können. Zulässig sollen demnach **nur Ermittlungen zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen**, nicht jedoch solche nach dem 4. Abschnitt des 8. Hauptstücks sein, weil diese Ermittlungsmaßnahmen bei den hier relevanten Rechtsverletzungen in der Praxis ohnehin keine allzu große Bedeutung hätten.

Zu Z 6 lit. e (§ 71 Abs. 6 StPO):

Wie schon zu Z 1 (§ 71 Abs. 1 StPO) ausgeführt, soll für den Bereich der Privatanklagedelikte eine Möglichkeit geschaffen werden, als gelinderes Mittel zu einer Anklage die Erlassung vermögensrechtlicher Anordnungen beantragen zu können. Dieses **Wahlrecht des Privatanklägers** soll jedoch dadurch eingeschränkt werden, dass ein **Verfolgungsverzicht** – neben dem in Abs. 6 ohnehin schon geregelten Fall – dann angenommen wird, wenn der Privatankläger trotz Vorliegens der

Voraussetzungen für eine Anklage einen selbstständigen Antrag auf Erlassung der in § 445 StPO oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnungen einbringt.

Zu Z 8 (§ 77 Abs. 2a):

Derzeit kann Akteneinsicht gemäß § 77 StPO – abgesehen von den für die Verfahrensbeteiligten bestehenden einschlägigen Bestimmungen der StPO (§§ 49 Z 3 iVm 51 ff.; §§ 66 Z 2 iVm 68) – nur im Fall eines begründeten rechtlichen Interesses, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen (Abs. 1), oder zum Zweck einer nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen (Abs. 2) gewährt werden.

Zweifelsfrei stellt das Institut der Akteneinsicht einen höchst sensiblen Bereich dar. Die Einsichtgewährung nach § 77 StPO, die nicht unmittelbar den Verfahrensbeteiligten zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Strafverfahren dient, muss daher unter der besonderen Achtung der Interessen und Rechte jener Personen gehandhabt werden, deren Daten verfahrensgegenständlich sind; von der Einsicht in Strafakten können nämlich nicht nur höchstpersönliche Rechte von Beschuldigten, sondern auch solche von Dritten, namentlich von Opfern oder Zeugen, betroffen sein. Gerade diese Interessen Dritter verdienen einen besonderen Schutz, der nicht durch eine allzu extensive Gewährung von Akteneinsicht ausgeschaltet werden sollte.

Auf der anderen Seite besteht aber auch ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an der Aufarbeitung zeitgeschichtlich interessanter Kriminalfälle und Gerichtsverfahren (z.B. in Form eines dokumentarischen Spielfilms etc.), zu deren Zweck ganz konkret und ausschließlich in die eine bestimmte Person betreffenden Akten Einsicht genommen werden müsste.

Wenngleich nach der Ratio des § 77 Abs. 2 StPO primär an nicht personenbezogene statistische Auswertungen im Rahmen von Forschungsarbeiten, nicht aber an die (filmische) Aufarbeitung konkreter Einzelfälle gedacht war, kann z.B. Werken der Filmkunst wohl nicht grundsätzlich ein wissenschaftlicher oder vergleichbarer, im öffentlichen Interesse liegender Ansatz abgesprochen werden. Fest steht aber auch, dass es, wenn ganz konkret in die Gerichtsakten einer bestimmten Person Einsicht genommen werden soll, am Erfordernis einer nicht personenbezogenen Auswertung fehlt. Dies bedeutet aber, dass eine Einsicht in Gerichtsakten zwecks einer solchen Aufarbeitung auf Basis der geltenden Rechtslage nicht möglich ist, weshalb oftmals auf – ebenso problematische – Sekundärquellen zurückgegriffen werden muss (Einsicht in Aktenteile, über die der Verurteilte verfügt; Interviews mit Verfahrensbeteiligten).

Der neue – an § 46 Abs. 3 DSG 2000 angelehnte – § 77 Abs. 2a StPO soll daher nun die Möglichkeit schaffen, auf Antrag auch für wissenschaftliche oder vergleichbare Arbeiten oder Untersuchungen, die die **Verwendung personenbezogener Daten** zum Inhalt haben, Einsicht in Akten eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu erhalten und Ablichtungen herstellen zu können, wenn der Antragsteller zuvor die **Zustimmung der Betroffenen** (dies können insbesondere Beschuldigte/Verurteilte, Opfer, Zeugen und Angehörige derselben sein) eingeholt hat. Diese Zustimmung kann jedoch in bestimmten, ausdrücklich geregelten Fällen (Einholung der Zustimmung unmöglich, öffentliches Interesse, fachliche Eignung des Antragstellers) durch im Justizverwaltungsweg zu ergehende **Entscheidung** der Leitung der Staatsanwaltschaft oder des Präsidiums des Gerichts ersetzt werden, die den Antragsteller wiederum in mehrerlei Hinsicht in die Pflicht nimmt:

So hat er im Fall der Gewährung von Akteneinsicht nach dieser neuen Bestimmung beim Verwenden personenbezogener Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu wahren und der vertraulichen Behandlung der Daten Vorrang einzuräumen.

Da es sich beim Inhalt von Akten des Ermittlungsverfahrens und Hauptverfahrens regelmäßig auch um **sensible Daten** handelt, müssen in diesem Fall überdies ein **wichtiges öffentliches Interesse** an der Untersuchung vorliegen (s. § 9 Z 3 DSG 2000) und angemessene Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Daten getroffen werden (§ 1 Abs. 2 DSG 2000).

Weiters kann die Bewilligung der Akteneinsicht zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen auch an die **Erfüllung von** (weiteren) **Bedingungen und Auflagen** geknüpft werden.

Zu Z 9 (§ 77a):

Mit der Einführung eines neuen § 77a StPO soll – neben der in § 77 StPO geregelten Auswertung von Gerichtsakten – eine deutliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, auch Daten aus öffentlichen Büchern und Registern, die von Rechtskörpern des öffentlichen Bereichs geführt werden und von Justizbehörden abrufbar sind (z.B. Strafregister, Suchtmitteldatenbank etc.) für wissenschaftliche und statistische Zwecke zu verwenden und auch an Dritte weiterzugeben (Abs. 1).

Dadurch soll für das Bundesministerium für Justiz eine Möglichkeit bzw. Erleichterung geschaffen werden, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen strafrechtlicher Vorschriften bzw. Maßnahmen **Forschungsaufträge**, die **keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel** haben, an fachlich geeignete Dritte zu erteilen und dafür ohnehin bereits für andere Zwecke zulässigerweise ermittelte Daten weiterzugeben (vgl. § 46 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000).

Die Befugnis nach Abs. 1 soll jedoch jedenfalls nur dann bestehen, wenn an der Auswertung der Daten ein öffentliches Interesse besteht, angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden (vgl. Art. 8 Abs. 4 Datenschutzrichtlinie, RL 95/46/EG) und bei einer Weitergabe der Daten die fachliche Eignung des Dritten glaubhaft gemacht wird (Abs. 2). Diese Vorgaben sollen einen allfälligen Missbrauch der verwendeten Daten von vornherein vermeiden.

Nach Abs. 3 soll § 46 Abs. 5 DSGVO 2000 sinngemäß anzuwenden sein: demnach ist ein direkter Personenbezug unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit nur indirekt personenbezogenen Daten das Auslangen gefunden werden kann, bzw. gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.

Zu Z 10 (§ 107 Abs. 1 StPO)

Derzeit ist ein Einspruch nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens generell nicht mehr möglich. In Abweichung davon soll mit der vorgeschlagenen Änderung nun festgeschrieben werden, dass nur ein Einspruch des Angeklagten nach Einbringung der Anklage nicht mehr zulässig ist. Ebenso sollen zuvor erhobene Einsprüche des Angeklagten oder auch anderer Beteiligter (§ 220 StPO) gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 StPO als gegenstandslos zu betrachten sein. Für den Fall, dass bereits Anklage eingebracht oder das Ermittlungsverfahren sonst beendet wurde, hat über den Einspruch jenes Gericht zu entscheiden, das im Ermittlungsverfahren zuständig gewesen wäre.

Mit dieser Änderung soll der Charakter des Einspruchs als effektive Beschwerde im Sinne des Artikels 13 EMRK unterstrichen werden; wird das Verfahren eingestellt, so soll der Betroffene dennoch das Recht haben, die Feststellung einer Rechtswidrigkeit zu begehren. Im Fall der Anklage ist hingegen davon auszugehen, dass der Angeklagte seine Rechte in der Hauptverhandlung und in einem allfälligen Rechtsmittel gegen das Urteil wahrnehmen kann.

Zu Z 11 (§ 110 Abs. 3 Z 4 StPO):

Im Bericht des Justizausschusses zum StPRG (406 BlgNR XXII. GP, 16 f) wurde ausdrücklich festgehalten, dass nach dem Vorbild des Art. 4 EG-Produktpiraterieverordnung eine entsprechende Regelung in § 110 Abs. 3 Z 5 (nun Z 4) StPO vorgesehen werden soll, weil „die Kriminalpolizei im Zuge ihrer Tätigkeit mitunter auf offensichtliche Raubkopien (Fälschungen) stößt, es aber wegen des Charakters der Privatanklagedelikte zweifelhaft erscheint, ob Sicherungsmaßnahmen vor Verständigung des Rechteinhabers erfolgen dürfen.“

Durch diesen Verweis auf die Produktpiraterieverordnung sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass eine vorübergehende Sicherstellung durch die Kriminalpolizei bei Verdacht auf die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auch ohne vorherigen Antrag eines Rechteinhabers erfolgen kann. Dies wird auch aus den zitierten Bemerkungen des JA („nach dem Vorbild des Art. 4“) ersichtlich.

In der Praxis wird § 110 Abs 3 Z 4 StPO derzeit jedoch so interpretiert, dass dieser nur unter den sehr engen Voraussetzungen des Art 4 der Produktpiraterieverordnung 1383/03 anzuwenden ist (kein Zollbeschlagnahmeantrag des Rechteinhabers, grenzüberschreitende Situation etc.). Durch diese Interpretation wird dem § 110 Abs 3 Z 4 StPO jedoch der praktische Anwendungsbereich entzogen, zumal diese Voraussetzungen in der Regel nicht rechtzeitig überprüft werden können und in den meisten Fällen auch nicht gegeben sind.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die eigentliche Intention des Gesetzgebers nun klar zum Ausdruck gebracht werden. Ein Verweis auf die Produktpiraterieverordnung soll nun auch deshalb vermieden werden, weil diese auf die Tätigkeit der Zollbehörden und nicht der Kriminalpolizei zugeschnitten ist. Darüber hinaus würde die Produktpiraterieverordnung auch nicht alle strafbaren Immaterialgüterrechtsverletzungen erfassen, weil sie insbesondere nicht auf Gebrauchsmuster, Halbleiter oder Parallelimporte anzuwenden ist.

Zu Z 12 (§ 113 Abs. 2 letzter Satz StPO):

Im Lichte der Ausführungen zu Z 11 (§ 110 Abs. 3 Z 4 StPO) soll in § 113 Abs. 2 letzter Satz StPO nunmehr auf die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Produktpirateriegesetzes 2004 abgestellt werden.

Zu Z 13 (§ 116 Abs. 2 Z 2 StPO):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 14 (§ 169 Abs. 1 StPO):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass eine öffentlich bekannt gemachte Fahndung und somit auch eine Veröffentlichung von Lichtbildern eines Beschuldigten unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch zur Ausforschung weiterer Opfer bzw. durch den Beschuldigten gefährdeter Personen eingesetzt werden kann.

Zu Z 15 (§ 172a StPO)

Die Praxis der Kriminalitätsbekämpfung hat gezeigt, dass die Instrumente der Strafverfolgung vor allem bei ausländischen Beschuldigten (insbes. bei reisenden Tätergruppen) oft nicht ausreichend sind. Im Regierungsprogramm für die XXIV. GP ist daher der Auftrag enthalten, die bestehenden Eingriffsmöglichkeiten u.a. um solche der Einhebung einer strafprozessualen Sicherheitsleistung zu ergänzen, die in einer erleichterten Form einer Verwertung zugeführt werden soll. Die solcherart erlangte Sicherheitsleistung soll insbesondere die Durchführung des Verfahrens sicherstellen und der Abdeckung der Kosten des Gerichtsverfahrens sowie der Sicherung der privatrechtlichen Ansprüche des Opfers dienen.

Der vorgeschlagene § 172a StPO sieht in Umsetzung dieses Vorhabens vor, dass es zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens zulässig ist, einem einer bestimmten Straftat dringend verdächtigen Beschuldigten, der im Inland keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und bei dem die Voraussetzungen einer Festnahme nicht vorliegen, die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe, die Kosten des Verfahrens sowie der dem Opfer zustehenden Entschädigung aufzutragen (Abs. 1).

Die Sicherheitsleistung soll von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen sein (sinngemäße Anwendung des § 180 Abs. 3 StPO). Bei Gefahr im Verzug soll aber die Kriminalpolizei berechtigt sein, auf Anordnung der Staatsanwaltschaft die Sicherheitsleistung durchzuführen (Abs. 2).

Die Sicherheit soll frei werden, sobald das Strafverfahren rechtswirksam beendet ist; im Fall der Verurteilung des Angeklagten jedoch erst, sobald die Strafe vollzogen ist. Als Sicherheit sichergestellte Gegenstände und Vermögenswerte sollen aber auch dann frei werden, wenn vom Beschuldigten die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an den Gegenständen oder Vermögenswerten glaubhaft macht (Abs. 3). Entzieht sich der Beschuldigte dem Verfahren oder der Vollstreckung der Strafe, soll die Sicherheit vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen mit Beschluss für verfallen zu erklären sein (Abs. 4).

Zu Z 16 (§§ 39 Abs. 2, 175 Abs. 5, 439 Abs. 1, 440, 451 Abs. 1 und 3)

Diese Änderungen dienen lediglich terminologischen Anpassungen.

Zu Z 17 und 18 (§§ 204 Abs. 2 und 213 Abs. 4 StPO):

Es werden terminologische Anpassungen vorgeschlagen; weiters wird in § 213 Abs. 4 klargestellt, dass die Feststellung der Rechtswirksamkeit der Anklage kein formeller Beschluss im Sinne der §§ 86 ff StPO ist.

Zu Z 19 (§ 263 Abs. 1 StPO):

Der nach altem Recht „Verletzte“ wurde im Rahmen der Strafprozessreform konsequent durch das „Opfer“ ersetzt, wobei es sich in diesem Fall natürlich um das Opfer der Tat handeln muss, wegen der die Ausdehnung erfolgt. Verschweigt sich der Staatsanwalt, so soll das Opfer das Recht haben, eine Verfolgung zu verlangen.

Zu Z 20 (§ 292 StPO):

Hier soll ein Redaktionsversehen bereinigt werden.

Zu Z 21 (§ 352 Abs. 2 StPO):

Hier soll eine Anpassung an die in § 71 StPO vorgeschlagenen Änderungen erfolgen.

Zu Z 22 und 26 (§§ 357 Abs. 1 und 480 StPO):

Es bedarf der Klarstellung, dass auch in den Fällen des § 357 Abs. 1 StPO das Bezirksgericht zur Entscheidung zuständig ist.

Zu Z 23 (§ 358 Abs. 2 StPO):

Auch diese vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung an die Änderungen in § 71 StPO.

Zu Z 24 (§ 364 Abs. 1 StPO):

Durch die vorgeschlagene Einfügung soll nun auch dem Privatankläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Hauptverhandlung oder der erforderlichen Anträge (§ 71 Abs. 6 StPO) möglich sein.

Zu Z 25 (§ 427 Abs. 2 StPO):

Im Rahmen des Abwesenheitsverfahrens soll systemkonform das Gericht die in § 197 Abs. 1 StPO beschriebenen Maßnahmen ergreifen können.

Zu Z 27 (485 Abs. 2 StPO):

Es werden terminologische Anpassungen vorgeschlagen.

Zu Z 28 (§ 489 Abs. 1 StPO):

Nach der derzeitigen Ausgestaltung dieser Norm wird pauschal auf die §§ 465 bis 475 StPO verwiesen. In Rückkehr zu der vor dem In-Kraft-Treten der Strafprozessreform geltenden Regelung soll künftig auch der Staatsanwalt im Hauptverfahren vor dem Einzelrichter wieder einer verschärften Rügepflicht iS des § 281 Abs. 3 StPO unterliegen.

Zu Artikel IV (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)**Zu Z 1 (§ 91 Abs. 2a UrhG)**

Die vorgeschlagene Änderung soll der klaren Unterscheidung zwischen der „Straftat“ als inkriminierter Lebenssachverhalt einerseits und „strafbarer Handlung“ als rechtlicher Kategorie andererseits dienen – vgl. dazu die nunmehrige Klarstellung im § 1 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004.

Zu Z 2 (§ 91 Abs. 5 UrhG)

Die Änderung in § 91 Abs. 5 UrhG bezweckt die begriffliche Anpassungen an § 31 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 („Landesgericht“ statt „Gerichtshof erster Instanz“).

Zu Z 3 (§ 92 Abs. 1 UrhG)

§ 92 Abs. 1 UrhG soll an die Formulierung des (etwas weiter gefassten) Beseitigungsanspruchs nach § 82 Abs. 2 UrhG angepasst werden. Demnach kann der Verletzte verlangen, dass „die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet“ werden.

Durch das Miteinbeziehen der Abs. 4 und 5 des § 82 UrhG in den letzten Satz des § 92 Abs. 1 UrhG soll klargestellt werden, dass der Rechteinhaber wie im Zivilverfahren auch im Strafverfahren anstelle der Vernichtung eine Herausgabe verlangen kann und wenn möglich nur zur Vernichtung gelindere Beseitigungsmethoden zu begehren hat.

Zu Z 4 (§ 92 Abs. 2 erster Satz UrhG)

Derzeit können die in § 92 Abs. 1 UrhG genannten Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann. Wie schon zu Artikel I Z 1 (§ 71 Abs. 1 StPO) ausgeführt, ist diese Subsidiarität in der Praxis häufig unverhältnismäßig.

Auch hier soll dem Privatankläger daher ein Wahlrecht eingeräumt werden, wobei jedoch durch den Verweis auf § 71 Abs. 6 letzter Satz StPO auch klargestellt wird, dass mit der Entscheidung für das selbstständige Verfahren ein Verfolgungsverzicht verbunden ist.

Zu Z 5 (§ 92 Abs. 3 UrhG)

§ 92 Abs. 3 UrhG soll an die Terminologie des § 48 Abs. 1 Z 4 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 angepasst werden (Definition des „Verteidigers“).

Zu Z 6 bis 8 (Art. I § 93 Abs. 1, 3 und 5 UrhG)

In Abs. 1 soll nur eine sprachliche Anpassung erfolgen („beschlagnahmt“ statt „in Beschlag genommen“).

Abs. 2 dient lediglich der terminologischen Anpassung an § 115 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 (Beschlagnahme).

Durch § 220 StPO idF Strafprozessreformbegleitgesetzes I (BGBl. I Nr. 93/2007) wurde der Begriff der „Beteiligten des Hauptverfahrens“ eingeführt, der die Staatsanwaltschaft (die mit dem Einbringen der Anklage das Hauptverfahren eröffnet und in die Rolle eines Beteiligten des Verfahrens wechselt, siehe § 210 Abs. 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004), den Angeklagten, den Haftungsbeteiligten, den Privatankläger, Subsidiarankläger und den Privatbeteiligten umfasst und ua zur Vereinfachung des Textes (durch Vermeidung der Aufzählung der „Parteien“, auf die die jeweilige Bestimmung anzuwenden ist) beitragen soll.

Insofern soll auch in § 93 Abs. 5 UrhG – als Teil der strafrechtlichen Bestimmungen des UrhG – der Begriff „Parteien“ durch den Begriff „Beteiligten“ ersetzt werden.

Zu Artikel V (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970)

Zu Z 1 bis 4 (§§ 60a Abs. 2 und 3, 68i Abs. 2, 68j Abs. 2 MSchG)

Die Änderung in § 60a Abs. 2 MSchG soll – wie auch jene in § 68j Abs. 2 MSchG – der begrifflichen Anpassungen an § 31 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004 („Landesgericht“ statt „Gerichtshof erster Instanz“) dienen.

In § 60a Abs. 3 MSchG soll – wie in § 68i Abs. 2 MSchG – lediglich eine terminologischen Anpassung an das StPRG („21.“ statt „XXI.“ Hauptstück) vorgenommen werden.

Zu Artikel VI (Änderung des Patentgesetzes 1970)

Zu Z 1 (§ 160 PatentG)

Hier soll lediglich eine terminologische Anpassung an das StPRG („21.“ statt „XXI.“ Hauptstück) erfolgen.

Zu Z 2 (§ 161 PatentG)

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sollen begrifflichen Anpassungen dienen („Angeklagter“ statt „Beschuldigter“: § 48 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004; „Beteiligte“ statt „Parteien“).

Zu Artikel VII (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes – ARHG)

Zu Z 1 (§ 29 Abs. 4 ARHG)

Hier soll ein Redaktionsversehen des Strafprozessreformbegleitgesetzes II bereinigt werden.

Zu Z 2 (§ 37 Z 2 ARHG)

Nach § 36 Abs. 1 ARHG hat das Gericht die Übergabe zu veranlassen, während nach § 37 Z 2 ARHG im Falle eines Aufschubs der Übergabe diese in den Fällen des § 192 Abs. 1 Ziffer 2 StPO und §§ 4 und 157 StVG durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen ist. Diese differenzierte Regelung führt in der Praxis in technischer Hinsicht zum Problem, dass ein Auslieferungsbrief, der Anordnungen über einen Strafgefangenen enthält, immer von der Staatsanwaltschaft auszufertigen ist, auch wenn wegen eines „sofortigen“ (und nicht mit der Übergabe zu effektuierenden) Absehens vom Vollzug nach § 4 StVG die Verhängung der Haft nach § 36 Abs. 1 ARHG notwendig ist. Dagegen scheint die Übergabe (als „Haftverfügung“) in der Hand des Gerichtes als einfacher zu administrieren. Insofern soll nun wieder Zuständigkeit des Gerichtes in diesem Punkt festgelegt und damit auch Systemkonformität erreicht werden.

Zu Z 2 (§ 38 Abs. 1 ARHG):

Durch das Strafprozessreformbegleitgesetz II wurde der frühere Inhalt der Z 3 von § 37 nun in die neue Z 2 dieser Bestimmung aufgenommen. Die Anpassung des Verweises in § 38 ist übersehen worden; dies wäre nun nachzutragen.

Zu Z 3 (§ 39 ARHG)

In der Praxis sind Zweifel darüber aufgetreten, ob in einem nach Wiederaufnahme fortgesetzten Auslieferungsverfahren jene Richter, die im früheren Auslieferungsverfahren mitgewirkt haben, ausgeschlossen sind. Durch die vorgeschlagene Anordnung, dass § 43 Abs. 2 StPO sinngemäß anzuwenden ist, sollen diese Zweifel in der Richtung beseitigt werden, dass dieser Ausschlussgrund besteht.

Zu Z 4 (§ 67 Abs. 1 ARHG):

Durch den vorgeschlagenen Verweis auf die Bestimmung des § 31 Abs. 5 StPO (Zuständigkeit des 3-Richter-Senats) im ersten Halbsatz von § 67 ARHG soll die durch ein Redaktionsversehen verloren gegangene funktionelle Zuständigkeit des 3-Richter-Senats wiederhergestellt werden.

Zu Artikel VIII (Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU-JZG)

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 1 EU-JZG):

Durch das Strafprozessreformbegleitgesetz II wurde § 31 Abs. 6 ARHG geändert. Der in § 21 Abs. 1 zweiter Satz EU-JZG enthaltene Verweis auf diese Bestimmung wurde allerdings nicht entsprechend geändert und ist daher nunmehr unrichtig. Dieses Redaktionsversehen soll nunmehr beseitigt werden.

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 1 EU-JZG):

Durch die Änderung des Wortlauts soll die Notwendigkeit der gerichtlichen Bewilligung für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls durch die Staatsanwaltschaft klargestellt werden.

Zu Z 4 (§ 49 EU-JZG):

Es soll der im letzten Satz der Bestimmung enthaltene Verweis auf § 58 ARHG richtig gestellt werden.

Zu Z 5 bis 8 (§§ 52b Abs. 1, 52d Abs. 3, 53b Abs. 1, 53d Abs. 4 EU-JZG):

Die Änderungen bezwecken begriffliche Anpassungen an die StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004.